

B. Recht und Literatur im 19. Jahrhundert

I. Recht und Literatur in der Wissensgesellschaft

1. Was leistet die Analyse der Literatur für das Verständnis des Rechtsentwicklung im 19. Jahrhundert?

Seit Jahren entwickelt sich eine produktive interdisziplinäre Forschungsrichtung zum Verhältnis von Literatur und Recht.¹ Mit einer gewissen Vereinfachung lässt sich formulieren, dass es einmal um die Beobachtung des Rechts durch die Literatur und die Beobachtung von deren Beobachtung durch die Rechtswissenschaft geht.² Hier wird nach einer anderen Spezifizierung dieses Verhältnisses von Recht und Literatur gefragt, nämlich es wird die Frage nach der Schaffung von Voraussetzungen des Rechts *durch die Literatur* aufgeworfen, also die Frage, ob und wie weit erst eine bestimmte Literaturgattung des 19. Jahrhunderts, insbesondere der *Bildungsroman*, nicht nur in einem Verhältnis wechselseitiger Einflussnahme zum Recht gestanden hat, sondern genauer, wie weit der beschriebene Wandel und die Dynamisierung des Rechts selbst im 19. Jahrhunderts auch der *Literatur* zu verdanken ist oder zugespitzt, ob die Dynamisierung des Rechts überhaupt ohne die Entwicklung der Literatur denkbar gewesen wäre.³ Der Roman unterstellt und verwirklicht die gesellschaftliche Natur der Sprache als eine Sphäre jenseits der in der historischen Rechtsschule beschworenen möglichen Anfangsgründe.

Die Prägung des Subjekts durch die Bildung und die davon bestimmte Mobilisierung seiner Fähigkeiten verändert auch sein Verhältnis zum Eigentum. Man könnte sagen, dass der Bildungsroman in Deutschland unbewusst und ohne zentrale Zurichtung – wie sie das Erziehungsprogramm der Erneuerung des bürgerlichen Denkens in der thermidorianischen Revolution in Frankreich formuliert hatte – eine Kulturrevolution der bürgerlichen Subjektivität ausgelöst hat, die für die *Gesellschaft*, nicht aber für die Politik und den Staat sehr folgenreich geworden ist. Demgegenüber wird das Erziehungsprogramm der Revolution in

- 1 Vgl. nur *Susanne Lüdemann/Thomas Vesting* (Hrsg.), *Was heißt Deutung? Verhandlungen zwischen Recht, Philologie und Psychoanalyse*, München 2017.
- 2 Zu Goethe *Matthew Bell/Daniele Vecchiato*, *Legal Cultures in the Age of Goethe. An Introduction, Law and Literature* 34 (2022), 165.
- 3 Vgl. zu England *Lorna Hutson*, *Introduction*, in: dies. (Hrsg.) *Oxford Handbook of English Law and Literature*. 1500–1700, Oxford 2017, S. 1, S. 1.

Frankreich praktisch von Napoleon realisiert – allerdings auf eine eigene Weise, die die Referenz auf die Gesellschaft und die Selbstaufklärung der Bürger durch die auf den Staat ablöst.⁴

Das Problem stellt sich für die herkömmliche Wissenschaft von der Rechtsgeschichte deshalb nicht, weil sie von der »fausse évidence des continuités«⁵ ausgeht, die sich in den auf das Recht selbst bezogenen Texten zu manifestieren scheint: Recht ist das, was das Recht sagt, was es ist! Doch ist das Rechtssystem in einer Umbruchsituation einfach unvollständig, wenn es z.B. nicht die Existenz von Rechtssubjekten voraussetzen kann, die das neue Recht denken und praktizieren können. Hier muss noch berücksichtigt werden, dass der Wandel sich zunächst weitgehend außerhalb der traditionellen Grenzen der Texte des Rechts vollzogen hat. Dies gilt z.B. für »aleatorische Verträge«, die mit Wahrscheinlichkeitserwartungen und Risiken operiert haben.⁶ Die Praxis der »Anwendung« des Rechts in den Lebens- und Wirtschaftsformen erhält aus dem »offiziellen« staatlichen Recht keine Anregungen zur Konkretisierung, umgekehrt wirken nach herrschender Auffassung »Anwendungen« des Rechts nicht auf das Recht selbst zurück und werden deshalb auch nicht durch die Gerichte beobachtet oder als Anregungen zum Wandel beobachtet.

2. Recht und Literatur – Literatur als Beitrag zur Bildung des Rechtssubjekts

Die Literatur verläuft in einer Umbruchphase nicht einfach neben dem Recht – mit einigen wechselseitigen »Einflüssen«. Deren Entwicklung legt auch nicht nur »Zeugnis« ab von der Reaktion der Subjekte auf das Recht. Vielmehr wird sie als Praxis der Schrift Teil der Textur der Zeit, ohne die das Recht praktisch nicht arbeiten und schreiben könnte. Die Literatur rezipiert z.B. Entwicklungen in der Zeit durch Bilder, in denen Relationen verdichtet werden, die (noch) nicht begrifflich artikuliert werden, aber, einer »Philologie des Lebens« (McLaughlin/Benjamin) folgend, im eigenen Leben nachgebildet werden können. In einer Umbruchphase geht es längst nicht mehr um die Prüfung, ob eine bestimmte Praxis z.B. der Vertragsgestaltung mit dem Gesetz vereinbar ist. Es geht vielmehr um die Ermöglichung und Entwicklung neuer Praktiken, die so bisher

- 4 Vgl. *Daniel H. Colman*, *De la Révolution à la Raison. Les sciences morales et politiques dans la Révolution thermidorienne*, in: Laurence Kaufmann/Jacques Guilhaumou (Hrsg.), *L'invention de la société. Nominalisme et science politique au XVIIIe siècle*, Paris 2003, S. 165, 165ff.
- 5 *Patrick Boucheron*, *Ce que peut l'histoire*, Paris 2020.
- 6 *Lorraineaston*, *Classical Probability in the Enlightenment*, Princeton 1988, S. 19.

nicht gedacht und erprobt worden sind. Vor allem aber geht es um eine neue praktische Reflexivität der Rechtssubjekte und der Lebensformen, die auf neue Modi des Experimentierens und nicht mehr nur auf die Aneignung der etablierten Handlungsformen eingestellt werden müssen.⁷ In einer Umbruchphase ist das Recht, vor allem das gesellschaftliche Recht der Praktiken – anders als das staatszentrierte Recht durch die juristischen »Denkkollektive« und deren »Denkstil«⁸ –, weitaus weniger gegen Irritation durch neue *Formen* »von außen« abgeschottet als in Zeiten, in denen sich die Formen des Rechts konsolidieren. In Übergangszeiten proliferieren Formen über die Grenzen gesellschaftlicher Systeme hinweg.⁹ Man könnte sagen: Die permanente Unruhe zwischen den Systemen, die durch den Strom der Analogiebildungen und ihrer Erprobungen entsteht, wird intensiviert, und der Austausch der Formen erzeugt mehr Variation. In der sich herausbildenden Wissensgesellschaft des 19. Jahrhunderts geht es um die Bildung »neuer Rechtssubjekte«, die den Bruch mit der Kontinuität der Lebensformen im Experiment wagen¹⁰, die den in Bewegung geratenen unpersönlichen Zwischenraum zwischen den Handlungen der Subjekte lesen und sich darauf einstellen. Genau dies ist aber die Welt des Bildungsromans, in dem das Neue erprobt wird, das, was in der Rechtswissenschaft und in der Rechtsprechung nicht gedacht wird. Die Fragestellung bedarf noch einer weiteren Erläuterung:

In den bisherigen Überlegungen ist die These entfaltet worden, dass die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts von einer Dynamisierung und beschleunigten Änderung der Kultur bestimmt war. Die Kultur selbst hat einen geschichtlichen Wandel erfahren, der sie in eine neue Zwischenlage zwischen Privatsphäre und Öffentlichkeit gebracht hat. Die Kultur wird zum Möglichkeitsraum jenseits der früheren Modelle des Kreislaufs der Geschichte und jenseits der bisherigen Grenze zwischen Öffentlichem und Privatem. Es wird gegenüber den bisher stationären Lebensformen ein Überschuss der Möglichkeiten produziert¹¹, der sich in der Veränderung des Geschichtsverständnisses ausdrückt. Der Bruch der Kontinuität wird auch für die Geschichtswissenschaft zur »ressource de l'intelligibilité du passé«.¹²

7 Grundlegend für die postmoderne private Rechtsbildung in und durch »Diskurswelten« *Gunther Teubner*, Vertragswelten – Das Recht in der Fragmentierung von Private Governance Regimes, RJ 1998, 234, 240.

8 Vgl. dazu die Anmerkungen zu Ludwik Fleck, A. I. 8.

9 Vgl. dazu die Überlegungen zu Caroline Levine oben: Einleitung.

10 Zum Verhältnis von Recht und Literatur in der angloamerikanischen Kultur *Hutson*, aaO (Introduction), S. 1.

11 Dazu auch *Niklas Luhmann*, Die Realität der Massenmedien, 2. Aufl., Opladen 1996, S. 103ff.

12 *Patrick Boucheron*, Ce que la littérature comprend de l'histoire, in: Sciences Humaines 2010, Nr. 218, 17.

Die Geschichte wird als von Menschen gemacht angesehen. Nietzsche hat später den Gedanken radikalisiert, dass das Subjekt zum ersten Mal in der Weltgeschichte sich in eine Situation eingewiesen sieht, in der es nicht weiß, »what is worth wanting or aspiring to«¹³. Das Subjekt ist oder hat keine Substanz mehr, es besteht nur im und als *Prozess* der »Selbst-Durcharbeitung« der historischen Möglichkeiten. Diese Relativierung hat auch grundlegende Konsequenzen für das Recht, das seinerseits »grundlos« geworden ist.¹⁴ Das Subjekt bildet sich durch praktische Bindungen an die Werte und Erwartungen der anderen in gesellschaftlichen Operationen.¹⁵ Dies ist die *Textualität*, in die die Subjekte eingeschrieben sind und in der sie sich fortschreiben.¹⁶ Dies schlägt sich im Bereich des Rechts zunächst in der Entwicklung der Begriffsjurisprudenz und dann in dem Übergang von dieser zur Zweckjurisprudenz nieder, die explizit den Wandel des Rechts als auf Dauer gestellt sieht. Doch bleibt dieses neue Denken begrenzt auf die Reflexion des staatlichen Rechts. Die gesellschaftlichen Praktiken der Subjekte, insbesondere die Vertragspraxis, werden in die Selbstbeobachtung des Rechts nicht einbezogen. Das Recht entwickelt keine systemische Lernfähigkeit.

Jenseits der Praktiken des Rechts im engeren Sinne entfaltet sich angesichts unserer »relative ignorance of fact« und »our relative indeterminacy of aim«¹⁷ die Notwendigkeit, neue »categories of the believable«¹⁸ oder »of the knowable«¹⁹ für die Beobachtung der Emergenz neuer Handlungsmuster, neuer Erwartungen in der Gesellschaft bereitzuhalten und neue Unterscheidungen zu ermöglichen. Das Experiment wird kontrolliert durch die wechselseitige Beobachtung und den Bezug auf das Prozessieren der Erfahrung. Davon will das staatliche Recht nichts wissen: Es wird nicht affiziert von den gesellschaftlichen Praktiken.

13 Robert B. Pippin, Nietzsche. Psychology, and First Philosophy, Chicago 2010, S. 119.

14 Dieser »Relativismus« ist später von vielen »Neohegelianern« als Willensschwäche gedeutet worden – um die es sich oberflächlich gesehen auch tatsächlich handelt. Die Kompensation wird in der zirkulären »Willenssteigerung« durch Unterwerfung unter einen »Führerwillen« gesucht; die Folgen sprechen für sich.

15 Claude Romano, L'identité humaine en dialogue, Paris 2022, S. 347.

16 Pierre Legendre, Lecons IV, Suite 2, Filiation, Paris 1970, S. 187: »Nous sommes les enfants du texte«.

17 H. L. A. Hart, The Concept of Law, 3. Aufl., Oxford 2012, S. 134, 128.

18 Lawrence Rosen, Law as Culture. An Invitation, Princeton 2006, S. 70.

19 Rosen, aaO (Law as Culture), S. 69f.; Thomas Vesting, Staatstheorie, München 2018, S. 181.

3. »Law and literature« nach Rom

Das Subjekt des römischen Rechts, der *pater familias*, der römische Bürger, war als Referenzfigur der Vertragspraxis und des Vertragsdenkens überholt: Für das Funktionieren des Rechts bedarf es der »Anrufung eines neuen Vorbildes«, des »namenlosen Ichs«²⁰, dessen Denken für die neuen Möglichkeiten durchlässig wird und mehr »attention for particulars«²¹ aufbringen muss. Ebendeshalb ist der Bildungsroman eine ebenfalls das Experiment ermöglichende Form, die für das Recht eine produktive Unruhe ermöglicht. Es geht hier (noch) nicht um Rechtsphilosophie, sondern eben um die »Kultur des Rechts«, um die Leistungen des Rechts, die es jenseits der Produktion von Dogmatik und der Interpretation der Rechtsregeln für die »Lesbarkeit« der Gesellschaft erbringt.²² Nach dem hier entwickelten Rechtsverständnis geht es um die Einwirkung des (Bildungs-)Romans auf das sehr viel stärker kontextuell offene »*gesellschaftliche Recht*« der Lebensformen und Praktiken, den Fluss der Rechtsoperationen, insbesondere der Verträge zwischen den Rechtssubjekten, also das Recht des »Zwischenraums« zwischen den Subjekten, nicht das hierarchisch geordnete Recht des Staates, das seinen eigenen »Denkstil« gegen die Gesellschaft abzuschotten sucht.

Das hier für das 19. Jahrhundert angenommene Korrespondenzverhältnis zwischen »Law and Literature« hatte es auch schon in Rom gegeben. In der Rechtswissenschaft mit ihrem verengten Interesse an Dogmatik und nicht an Recht als Kultur ist dies jedoch vernachlässigt worden. In der lateinischen Literatur, im Selbstverständnis der Poeten, war jedenfalls ein starkes Bewusstsein vorhanden für die Dichtung »as having the power to create reality through representation«²³, in einem Assoziationsraum des Möglichen, ohne den Recht sich nicht entwickeln kann, der aber von ihm selbst nicht geschaffen wird. Die länger anhaltenden Wirkungen der Poesie auf die Kultur wurden sogar als wichtiger angesehen als »the transient sphere of the forum«²⁴. Der Dichter bringt etwas hervor, das keine Grundlage außerhalb seiner selbst hat.²⁵

20 Friedrich A. Kittler, »Autorschaft und Liebe«, in: *Austreibung des Geistes aus den Geisteswissenschaften, Programme des Poststrukturalismus*, Paderborn 1980, S. 142, 149.

21 Toril Moi, *Revolution of the Ordinary*, Chicago 2017, S. 221.

22 Ino Augsberg, *Die Lesbarkeit des Rechts. Texttheoretische Lektionen für eine postmoderne Methodologie des Rechts*, Weilerswist 2009 (2. Aufl. 2020) zu einer vom Prozessieren heterarchischer Anschlussmöglichkeiten bestimmten Logik des Rechts.

23 Michèle Lowrie, *Performance*, in: Alessandro Barchiesi/Walter Scheidel (Hrsg.), *Oxford Handbook of Roman Studies*, Oxford 2010, S. 281.

24 Lowrie, ebd., S. 290.

25 Mark Payne, *On Being Vatican: Pindar, Pragmatism, and Historicism*, *Am. J. of Philology* 127 (2006), 159, 165.

4. Die Irritationen des Rechts in Zeiten der revolutionären Grenzüberschreitungen

Wegen der durch die Französische Revolution ausgelösten Unruhe entsteht im Deutschland des 19. Jahrhunderts und in allen westeuropäischen Ländern eine Bewegung der »Ansteckung«, der Distribution der namenlosen Irritation in vielen Segmenten der Kultur, des Denkens, aber auch der Technik, der Musik und insbesondere der Literatur. Der gesellschaftliche Varietätspool der kognitiven und operativen Möglichkeiten erweitert sich schnell.

Dies zeigt, dass die Vorstellung, die Entwicklung des Rechts sei von einer »Idee«, und damit von der Kontinuität einer »Einheit« bestimmt, ein »epistemologisches Hindernis« (G. Bachelard) ist, das den Zugang zu der Widersprüchlichkeit des multiplen *Prozesses* der Herausbildung des Rechts im 19. Jahrhundert nur verstellt. Die *Textur* der Praxis, der Normalität des Rechts, entfernt sich weiter von den staatlichen Normen und gewinnt eine neue problemadäquate Komplexität,²⁶ indem sie sich stärker durch den *Bildungsroman* und seine Formen für neue Entwicklungen irritieren lässt, nicht aber durch das geschriebene Recht. Dies ist die hier zu entwickelnde These. In Zeiten des gesellschaftlichen Umbruchs sind solche Grenzüberschreitungen und »Formanleihen« zwischen den Systemen den unterschiedlichen Geschwindigkeiten des Wandels geschuldet. Die Selbstirritation des Rechts öffnet sich stärker als zu anderen Zeiten für die Fremdirritation durch Formen und Figuren anderer Systeme, hier der Literatur.

Dies gilt auch für die Stellung des Subjekts selbst. Die Rechtswissenschaft vor allem hat versucht, das Rechtssubjekt als Folge der expliziten Trennung des Rechts von Ethik und Moral insgesamt still zu stellen und es in einen bloßen Zurechnungspunkt einzuschrumpfen. Savigny hatte noch, wie gezeigt, eine Vorstellung von der Bedeutung des *römischen Bürgers* für die Entwicklung des Rechts. Die Bewegung innerhalb des »offiziellen« Rechts, die Bewegung innerhalb der explizit staatlichen/richterlichen *Rechtspraxis*, ist sowohl im Privatrecht als auch im öffentlichen Recht durch Dogmatik stillgelegt worden. Das Recht im Deutschland des 19. Jahrhunderts hypostasiert den Selbst-stand des Textes und der darin eingetragenen Gedanken des Gesetzgebers, die durch Interpretation anzueignen sind. Darin ist eine »Versteinerung« des Rechtssubjekts eingetragen, die die Kehrseite des Willens zur Vollständigkeit ist und die die Kreativität des Subjekts blockiert.²⁷ Dies ist aber eine rein

26 Vgl. dazu *Jocelyn Benoist*, La normativité de l'ordinaire, in: Pierre Fasula/Sandra Laugier (Hrsg.), *Concepts de l'ordinaire*, Paris 2021, S. 56.

27 *Josef Ludin*, Sehnsucht. Nostalgie, *Libres Cahiers pour la Psychanalyse* 2005, 113.

ideologische Trennung: Die Sorge um die Folgen der Unruhe in der Gesellschaft führt zur Übersteigerung des Textes des Gesetzes als Verkörperung und Feststellung der Einheit und der Kontinuität der Welt im Recht – dadurch wird die komplexe *Textualität* des Rechts, das Gewebe seiner Referenzen, sein »tissu discursif«²⁸, der »tissu de renvois« innerhalb einer Fülle von expliziten und vor allem impliziten Assoziationen unterdrückt.

Die Bedeutung des »renvoi« auf die Kontexte auch der *nicht-rechtlichen* Praktiken wird in Zeiten des Umbruchs gesteigert. Der Umbruch der Gesellschaft vollzieht sich, wie erwähnt, in den außerrechtlichen Praktiken und Lebensformen viel schneller. Dies ermöglicht den Praktiken des Rechts, die weniger stark durch etablierte »Denkstile« kontrolliert werden als die institutionalisierte Recht-sprechung des (scheinbar) *einen* Texts des Gesetzes, implizit in praktischen Rechtshandlungen Grenzüberschreitungen in der Form von Experimenten vorzunehmen. Die Handlungen der Rechtsakteure fügen diesem Text nach h.M. nichts hinzu; für die etablierte Rechtswissenschaft gilt vielmehr im Gegenteil: Es muss befürchtet werden, dass die neuen Praktiken die Reinheit des Rechtsgedankens verfehlen, verfälschen, verkennen. Das Wissen des Staates und des Rechts steht auf dem Spiel! Dies muss durch die »richtige« Interpretation verhindert werden. Das ist die Aufgabe der Richter. Dem liegt eine verfehltete Vorstellung der Begriffe des Rechts zugrunde. Das ändert aber an der Eigenbewegung der Rechtspraxis der *gesellschaftlichen* Rechtsakteure nichts.

5. Normativität als Form der Überhöhung der Selbstbestimmung der staatlichen Rechtsakteure

Die Distanzierung der Normativität von der Faktizität der normalen Lebenswelten fällt in Deutschland viel schärfer aus als in anderen europäischen Ländern und den USA. Dies geht sicher auch auf die Beschwörung des Rechts *als* Wissenschaft zurück. Die Wissenschaft nimmt die Stelle des Staates ein und ignoriert weitgehend die Episteme der Gesellschaft. Die gestörte Balance mit den auch normativen Kräften von außen, der Selbstorganisation von Regeln, führt zur »Machtergreifung« des Rechts im Inneren, zur fixierten Einschließung des Rechts in eine Hierarchie der Selbst-setzung und Selbst-überhebung über alle anderen Normen. Damit verbunden ist, wie gezeigt, der Anspruch, auch die Normativität mit einer Epistemologie zu verknüpfen, die über das »Ganze« des Rechts

28 *Pietro Costa*, Histoire, théorie et histoire de théories, in: Carlos Miguel Herrera (Hrsg.), Comment écrit-on l'histoire constitutionnelle ?, Paris 2012, S. 19.

einschließlich seiner Normalität als rechtlich geordnete »Sachverhalte« verfügt. Mit der Zweckjurisprudenz kehren sich die Verhältnisse um. Erst die von den sozialen Regeln emanzipierte Faktizität des Zweckdenkens erlaubt auch dessen Ablösung von der Normativität der staatlichen Rechtsregeln. Die neue Form der Normativität ist die der »Maßnahme«, der Setzung des Rechts von Fall zu Fall: Auch das Gerichtsurteil wird zur »Maßnahme« – dies wird verständlicherweise vom Rechtsapparat als Befreiung von der Regel und vom »leblosen« Begriff wahrgenommen. Das Recht bleibt sich aber treu: Es setzt sich fort...

6. »Recht als Kultur« – die unterbliebene Antwort auf die neue gesellschaftliche Dynamik?

Das, was den Gegenstand des »Rechts als Kultur« ausmacht, ist eine *neue Herangehensweise* an die Welt, die kaum noch einer auch flexibel gewordenen Einheitsvorstellung als Idee zu folgen scheint. Die Welt scheint zu zerfallen in einzelne individuelle Dinge und Ereignisse. Dies erfordert eine neue Weltsicht, die auch die einer weiter gefassten regelbasierten Logik des Rechts sein könnte.

Dies ruft Assoziationen zum jüdischen Denken hervor. Den Kern der jüdischen Torahstudien bildet das *permanente Studium*, die permanente Frage nach der Geschichte, den Regeln und Handlungsmöglichkeiten einer Gemeinschaft, die im Lichte des Entwurfs auf einen transzendentalen Ordnungszusammenhang hin aufgeworfen und wieder verworfen wird.²⁹ Davon begleitet wird die Suche nach praktikablen Ordnungen des gesetzestreuen »haltbaren« Lebens unter gegebenen, aber dem Wandel unterliegenden Umständen. Dabei wird keine feste, durch eine stabile Interpretation fixierte Idee des göttlichen Gesetzes vorausgesetzt, sondern ein Prozess der *Gebung* des Gesetzes in Gestalt des Verschleifens der gefundenen Lebensformen und deren Durcharbeitung in ihren wechselnden Erscheinungsformen in Hin-sicht auf das Gesetz, das sich seinerseits erneuert.³⁰

Die Praxis des Rechts erfordert eine Selbsterkenntnis und Selbstbeachtung der Subjekte, ohne die das Recht in praxi nicht leben kann – die es

29 Karl-Heinz Ladeur, Moses Mendelssohn und die Schrift des Gesetzes, in: Ursula Goldenbaum/Stephan Meder/Matthias Armgardt (Hrsg.), Moses Mendelssohns Rechtsphilosophie im Kontext, Hannover 2021, S. 235; auch *ders.*, Dante and the Possibilities of the Law. The Epistemic Crisis of the Late Medieval, Vortrag im Rahmen des Workshops Dante's Political Modernities, Berlin ICI, 6.7.2019, Ms.

30 Vgl. Karl-Heinz Ladeur, What Does »Textuality of Law« Mean under Conditions of Postmodernism? What and How Can Secular Western Law »Learn from Jewish Legal Thinking?, Trumah 26 (2023), 95.

aber umgekehrt den Subjekten nicht vermitteln kann und will. Vor diesem Hintergrund versteht sich auch die Rolle der Literatur, die der gesellschaftlichen Erfahrung eine »lebendige ästhetische Dimension« verleiht³¹, ohne die weder eine philosophische Reflexion der Normen noch eine wissenschaftliche Konstruktion des Rechts existieren kann. Die Literatur hat die Möglichkeit, den Begriffen und den Normen »*Lebendigkeit*« zu verleihen³² und ein praktisches (Selbst-)Verständnis der Subjekte ins Werk zu setzen. Dies ist nicht nur ein Ornament, das die Literatur dem Recht hinzufügt, sondern ist für seine Praxis im 19. Jahrhundert essentiell. Dies ließe sich zuspitzen: ohne den Bildungsroman keine lebendige differentielle Rechtspraxis!

Erst am Ende des 19. Jahrhunderts tritt die ästhetische *generative* Dimension der Veränderung wieder in das Recht zurück – aber nur um ein neues Problem zu erzeugen: die Vertreibung des begrifflichen Denkens aus der Rechtspraxis, die die Konsequenz der Verwerfung der Begriffsjurisprudenz ist.³³ D.h. das Recht hat jetzt seine eigene Praxeologie jenseits des Begriffs institutionalisiert, aber die Kontrolle der Rationalität des Begriffs aufgegeben. Man kann vereinfacht formulieren, dass das Recht am Ende des 19. Jahrhunderts seine Selbstreflexion und seine die Gesellschaft über sich selbst aufklärende Funktion in einer Variante des Sozialdarwinismus gesucht hat. Zugleich ist dabei das Recht als gesellschaftliche Form der kulturellen Reflexion der Relationen zwischen den Subjekten weiter entleert worden (außer für die Alltagspraxis des dogmatischen Denkens): Es ist zum »Gerippe« geworden (Jhering).

7. Die Dynamik der Welterzeugung in der Sprache – und die juristischen Versuche ihrer Eindämmung

In der Sprache vollzieht sich unter den Bedingungen der Dynamisierung der Gesellschaft ein Prozess der »Entfaltung der Implikationen«³⁴, der

31 *Pippin*, aaO, (Nietzsche), S. 54f.

32 *Pippin*, ebd., S. 43f.

33 Dies bezieht sich auf die Methoden und die grundlegenden allgemeinen Begriffe, die paradigmatisch für den jeweiligen »Denkstil« des Rechts sind. Es wird nicht geleugnet, dass gerade das deutsche Recht unterhalb der allgemeinen Ebene der begrifflichen Reflexion des Wandels des Gesetzes eine eindrucksvolle Dogmatik der einzelnen Rechtsinstitute entwickelt hat. Dies gilt aber eben nicht für die »Eigenphilosophie« des Rechts, mit deren Hilfe das Recht die unvermeidlichen Prozesse des Wandels seiner Grundbegriffe und deren Referenzen beobachtet.

34 *David E. Wellbery*, Übertragen: Metapher und Metonymie, in: Heinrich Bosse/Ursula Renner (Hrsg.), Literaturwissenschaft. Einführung in ein Sprachspiel, Freiburg 1999, S. 139.

das Verhältnis von Formen und Figuren der Sprache in Bewegung versetzt und immer neue Verknüpfungen und Umbesetzungen erlaubt. Der Fluss der Durcharbeitung der Ideen in den kulturellen Praxisformen und die Bewegung des Wissens treten über die Ufer und produzieren von Fall zu Fall immer mehr Möglichkeiten, die im kulturellen Gedächtnis nur in Grenzen gespeichert werden können. Viele Möglichkeiten von Verknüpfungen und Unterbrechungen, von Relationen, bleiben an das Netzwerk ihres Zusammenhangs gebunden – in einem Zustand der *Latenz*, der »Nachbarschaft«³⁵, der aber bei entsprechender Irritation durch einen neuen Impuls einen Prozess der Emergenz neuer Entwicklungen in Gang setzen kann.³⁶

Iris Tucker³⁷ hat dies auf eine adäquate Form gebracht, wenn sie das kreative Subjekt bestimmt sieht von der *Vor-Stellung*, selbst keine Kreation zu sein. Und dies ist nur möglich, wenn das überschießende Neue, das experimentelle Handeln, das Selbstverständnis der gesellschaftlichen wie der staatlichen Akteure bestimmt. Dies ist eine kulturelle Voraussetzung des Rechts: »Knowing had been a way of expressing one's freedom.«³⁸ Das Subjekt ist nicht mehr die Bezugsform der eine Einheit bildenden Idee, sondern Teil einer distribuierten Praxis, die in lokale und distribuierte Bedingungen eingebettet ist. Recht ist nicht ohne einen Bestand von »current and local conventions of behaviour« denkbar.³⁹

Sprachliche Formen können dann nicht mehr allgemeinen Begriffe »subsumiert« werden, wenn solche sozialen Konventionen verschwinden oder erschüttert werden – die Subsumtion setzt die bildliche Vor-Stellung von Dingen voraus, die sozusagen mit einem »Namensschild« versehen sind. Demgegenüber muss mit einem neueren Verständnis der »ordinary language« im Anschluss an Ludwig Wittgenstein davon ausgegangen werden, dass die Sprache selbst Teil der Realität ist und es deshalb nur »Nachbarschaftsverhältnisse« zwischen der Sprache und den Situationen gibt, die den Fluss der Realität ausmachen.⁴⁰ Die Sprache büßt ihre durch den einen Schöpfer gegebene hierarchische Ordnung ein. Dies wird von F. Kittler radikal zugespitzt: Die Sprache wird zu einem

35 Sandra Laugier, *Eloge de l'ordinaire*: Interview mit Philip Pettit, Paris 2021, S. 106, 108.

36 Zur Möglichkeit des Lernens des Rechts aus dem literarischen Denken in Relationen vgl. François Ost, *Penser par cas: La littérature comme laboratoire expérimental de la démarche juridique*, *Revue interdisciplinaire d'études juridiques* 2014 (73), 99.

37 Irene Tucker, *A Probable State: The Novel, the Contract, and the Jews*, 2. Aufl., Chicago 2000, S. 118.

38 Tucker, ebd., S. 26.

39 Tucker, ebd., S. 2.

40 Vgl. Laugier, aaO (*Eloge de l'ordinaire*), S. 108.

Medium der »namenlosen Schöpfung«, dem ein »namenloses und einzigartiges Ich« gegenübersteht.⁴¹

Hier lässt sich das neue Vertragsdenken anschließen. Der Vertrag ist auf der Grundlage der Vertragsfreiheit⁴² nicht mehr die Verbindung zweier individueller Versprechen, die eine stabile Referenz auf den »Wert« unberührt lassen und auf den Austausch von Eigentumsobjekten zielen. Die Verbindung enthält das Potential der Generierung neuer Verpflichtungen, die sich einem *gemeinsamen* kreativen Sprechakt verdanken⁴³, der auch die stabile Referenz auf den objektiven Tauschwert und seine Erhaltung verändern kann. Der »Wert« des Vertragsgegenstandes wird subjektiviert. Darin liegt auch der potentielle Beitrag des Rechts zu einer über das Recht hinausweisenden allgemeinen beweglichen Kultur des »Neuen« begründet.⁴⁴ Dann wird das »Recht als Kultur« zu einem »Organ«, das das »gemeinsame Leben« formiert und informiert.⁴⁵

8. Die Grenzen der Dynamisierung des Rechts durch Auslegung – und die »Aushilfe« durch die Literatur

Die Einübung des Rechtssubjekts in die neuen Formen und Figuren der Bewegung der Welt und der Kultur jenseits der stabilen Grenzen des Eigentums und der Eigenrationalität der Rechtsformen muss »vor der Praxis« an die *Literatur* ausgelagert werden. Die Literatur eröffnet dem Recht damit in der Form einer Ersatzbildung die Ausdifferenzierung einer neuen Form der Rechtssubjektivität, die auf die Bewegungsgesetze des 19. Jahrhunderts eingestellt ist. Die Bildung des Subjekts als Handlungsknoten in einem beweglichen Gewebe von Möglichkeiten entwickelt sich im *Bildungsroman* (im wahrsten Sinne des Wortes und im übertragenen Sinne), dem David Wellbery mit Recht eine für die gesamte Kultur bedeutsame Leistung der Produktion »subjektiver Identität« in

41 Gerhard Kaiser/Friedrich Kittler, Einleitung: Dichtung als Sozialisationspiel, in: dies. (Hrsg.) Dichtung als Sozialisationspiel. Studien zu Goethe und Gottfried Keller, Göttingen 1978, S. 7, 9.

42 Sibylle Hofer, Freiheit ohne Grenzen? Privatrechtstheoretische Diskussion im 19. Jahrhundert, Tübingen 2020, S. 103; vgl. auch Hans-Peter Haferkamp, Die Bedeutung der Willensfreiheit für die Historische Rechtsschule, in: Ernst-Joachim Lampe/Michael Pauen/Gerhard Roth (Hrsg.), Willensfreiheit und rechtliche Ordnung, Frankfurt a.M. 2008, S. 196, 197ff.

43 Tucker, (A Probable State), S. 7, 8.

44 Raymond Williams, The English Novel from Dickens to Lawrence, London 1970, S. 16.

45 Bell/Vecchiato, aaO (Legal Cultures in the Age of Goethe), S. 165.

einer »transindividuellen« Perspektive zuschreibt.⁴⁶ Der Bildungsroman reagiert auf den Wandel der Gesellschaft (und des Rechts) und wirkt zugleich zurück auf die praktischen Formen der Lebensführung unter den neuen Bedingungen⁴⁷ – seine Wirkungen bleiben also nicht auf die ästhetische Bildung beschränkt. In diese gesamthafte kulturelle Bedeutung des Bildungsromans ist zugleich die Möglichkeit der Überdeterminierung der rechtlichen und wirtschaftlichen Praxisformen durch die neue Kombinatorik der Kultur eingeschrieben.

Der Roman ist deshalb nicht nur die Begleiterscheinung (auch) eines Wandels des Rechts, er ist zugleich das Medium der *Realisierung*, der praktischen Einübung in die Eigenrationalität des (Rechts-)Subjekts. Die offene plurale Dimension des Bildungsromans macht sie zum privilegierten Medium der auch *praktischen Selbstordnung* der Subjekte, auch für das Recht und die Technik, ohne dass dies einem Zweck der Buchautoren entspräche. Es gibt keine Kompartimentalisierung der Subjektivierung in einer Zeit des Umbruchs. Der Möglichkeitssinn, der im Roman vermittelt und geschärft wird, kennt keine Grenzen.

46 David E. Wellbery, *The Specular Moment. Goethe's Early Lyric and the Beginnings of Romanticism*, Stanford 1996, S. 88, 92.

47 Marielle Macé, *La lecture, la vie*, Paris 2011, S. 9.

II. Das Recht und sein(e) Bildungsroman(e)

1. Der Roman als Medium der »Impersönlichkeit« (Bender/Wellbery)

Bender/Wellbery¹ sehen im Roman und im Buch als seinem Träger ein Medium der »Impersönlichkeit«; der Leser wird, indem er sich bildet, zum Teil eines Publikums, das sich mit einer Vielfalt neuer Möglichkeiten konfrontiert sieht – nicht nur, aber auch im neu entstehenden Raum des Öffentlichen. Es entwickelt sich eine neue »Rhetorizität«³ (»Rhetoricity«), »a play of transformation«⁴ jenseits der klassischen, mit festen gesellschaftlichen Stellungen verbundenen Formen der öffentlichen Rede, die sich mit dem »grundlosen, sich unendlich verzweigenden Charakter des Denkens in der modernen Welt« verbunden hat. Das Subjekt kann wählen, aber nur zwischen den Formen, die die Sprache ihm zuweist.⁵ Die Literatur verändert auch den Leser.

Viele *politische* Diskurse rufen das Subjekt als Bürger des Staates an, ohne dafür eine besondere Rhetorik zu benötigen.⁶ Anders ist es mit der differentiellen Rhetorik der ständigen Positionswechsel in der gesellschaftlichen, aber formal privaten Praxis und der neuen öffentlichen Kultur jenseits der traditionellen Formen der Repräsentation und der Institutionen der Monarchie. Diese gesellschaftliche Dynamik des Wandels wird für eine lange Zeit in den beschriebenen Formen aus dem *Recht* herausgehalten. Die Position des Rechtssubjekts bleibt leer. Zwar basieren die vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen den Subjekten auf deren Willen, aber dieser Wille scheint innerhalb der Vertragspraktiken nur kurz auf, um dann sogleich wieder in der Bedeutungslosigkeit zu

1 John Bender/David E. Wellbery, Rhetoricity. On the Modernist Return of Rhetoric, in: dies. (Hrsg.), *The Ends of Rhetoric. History, Theory, Practice*, Stanford 1990, S. 3.

2 Bender/Wellbery, ebd., S. 20; vgl. auch Thomas Vesting, *Gentleman, Manager, homo digitalis*, Weilerswist 2021.

3 Bender/Wellbery, ebd., S. 3; vgl. dazu auch Melanie Möller, *Rhetorik zur Einführung*, Hamburg 2022, S. 103: Es geht hier aber um mehr als das dauerhafte, kontinuierlich zu beobachtende Phänomen der »Unhintergebarkeit von rhetorischer Sprache und Subjekt« und die »Existenz der Rhetorik als menschlicher Daseinsform«, sondern um einen geradezu revolutionären Prozess der historisch bestimmten Instituierung einer neuen Form des Subjekts, die *eingeeübt* werden muss und eingeübt wird.

4 Bender/Wellbery, ebd., S. 27.

5 Wellbery, aaO (*The Specular Moment*), S. 268.

6 Bender/Wellbery, aaO (*Rhetoricity*).

verschwinden – dies ist die herrschende Sicht, die die »Fülle« des Rechts im Gesetz einschließt. Doch ohne eine transsubjektive Ausstattung mit Mustern, Formularen, »shared exemplars« (Lorraine Daston), Anschlüssen für Weiterentwicklungen von Vertragsschlüssen ist ein praktisch handelndes Rechtssubjekt nicht vorstellbar.

Der Denkansatz von Bender/Wellbery ist produktiv und wird auch hier aufgenommen. Allerdings enthält er eine Perspektivenverengung: Er ist auf die Öffentlichkeit der Deliberation gemeinsamer »Themen« gerichtet. Die »Impersonalität« der nicht von explizit vorgegebenen Themen bestimmten privat-gesellschaftlichen, vor allem die den Lebens- und Praxisformen implizit bleibenden Prozesse der Wissensgenerierung einschließlich praktischer »Fertigkeiten« werden dadurch vernachlässigt.

In der auf die Entwicklung und das Prozessieren von Wissen eingestellten modernen Gesellschaft steht die Generierung der angemessenen Qualifikation der Rechtssubjekte, die Fähigkeit zur Entwicklung neuer »Willensmöglichkeiten«, in einem Entsprechungsverhältnis insbesondere zur Transformation des Eigentums an den Dingen, das durch die Zunahme der »geistigen« Komponente (einschließlich der später hinzutretenden technischen) eine neue Beweglichkeit gewonnen hat. Dies bleibt dem Eigentum nicht äußerlich. Das Eigentum wird zum Knoten von Relationierungsmöglichkeiten, es wird prozessiert und gewinnt an subjektivem Wert, was es an objektivem Wert infolge der Einbindung in Markt- und Produktionsprozesse einbüßt. Die »Leere« des Rechtssubjekts kann keine bloße Chiffre bleiben, die die Stellung des Subjekts als Adressat von Rechtsakten bestimmt, während der kulturelle Wandel sich auf die »culture at large« konzentriert. Diese »Leere« ist nichts anderes als die von Bender/Wellbery apostrophierte »Impersonalität«, die ihrerseits an die Stelle der Einschreibung der Subjekte in eine feste geordnete Welt des religiös gestifteten Wissens tritt, und zwar auch des praktischen Wissens des Handwerks, des Verwaltens, des Vertragsschlusses. »Impersonalität« ist ein Begriff, der für einen Effekt des fundamentalen Wandels, nämlich die Defamiliarisierung der »Wissensverhältnisse« steht. Der neuen Beweglichkeit des Denkens entspricht, nicht weniger bedeutungsvoll, die Beweglichkeit der privat-gesellschaftlichen Praktiken: Das Handwerk wird ebenso wie das Verwalten und die Rechtspraktiken von einer revolutionären Mobilisierung neuer Möglichkeiten erfasst.

Die Wissensinfrastruktur des Subjekts, seine Bildung in mehr als einem Sinne, ist eine notwendige Komponente der praktisch fungierenden Rechtssubjektivität.⁷ Diese Infrastruktur kann nicht in den explizit

7 Vgl. *Philipp Theison*, Vom »gleichen Recht des Höhern und Niedern«. Goethes »Wahlverwandtschaften« als Roman des Urhebers, in: Andreas Kilcher/Matthias Mahlmann/Daniel Müller-Nielaba (Hrsg.), *Recht und Literatur. »Fechtschulen und phantastische Gärten«*, Zürich 2013, S. 127; *Karl-Heinz*

formulierten Rechtsnormen vorgegeben werden, sie ist aber dennoch eine notwendige Eigenschaft auch des Rechtssubjekts. Sie wird durch die rechtlichen Lebensformen und Praktiken bestimmt, bedarf aber ebenso wie die Deliberationsöffentlichkeit der Reflexion, die das Lernen nicht mehr nur dem praktischen »Üben« überlassen kann. Es bedarf neuer abstrakterer Regeln und Regelmäßigkeiten, die die Weiterentwicklung der Praktiken erlaubt. Dazu leistet die Literatur ihren Beitrag – insbesondere der Bildungsroman, der auch eine »private« Seite hat.

In den Alltagspraktiken des Rechts über die Entwicklung von Techniken, aber auch der notwendigen Abstimmung, etwa auf Rechte der von Immissionen bedrohten Nachbarn, schlagen sich Spuren des Wandels nieder, die in der Vielfalt der Operationen der Rechtsakteure zur Geltung kommen, aber für das staatliche, auf Einheit fixierte Recht ohne Bedeutung bleiben. Es ist oben beschrieben worden, wie im Immissionsschutz der klassische, stationäre zivilrechtliche Standard der »Ortsüblichkeit«⁸ durch die Orientierung an einer flexiblen »Gefahrengrenze« im Polizeirecht ergänzt wird. Es ist nicht mehr (nur) das lokal »Übliche« (und damit die Verteilung nach »besseren« und »schlechteren« Wohnvierteln), das die Belastungen zuzuschiebt, sondern ein staatlicher Standard der Verteilung nach einer erfahrungsbasierten »Gefahrengrenze«. »Gefahr« ist ein Begriff mit einer komplexen Infrastruktur.⁹ Das revolutionär Neue der Konzeption des »Kreuzbergurteils« besteht in dem damit verbundenen Wandel der *sozialen Epistemologie*. Es ist nicht mehr das Machtwissen des Staates, sondern das neue gesellschaftliche Wissen, an dem sich die staatliche Gefahrenabwehr orientiert: Es ist das distribuierte, über das Zusammentreffen einer Vielzahl von gesellschaftlichen Operationen generierte Wissen, das neue Standards des *Wahrscheinlichen* herausbildet, die der Praxis implizit bleiben, aber so gut wie immer auf das in Zukunft Mögliche verweisen. Die Polizei kooperiert mit den privaten Beteiligten an einem unpersönlichen Prozess der Herausbildung eines Wissens, der distribuierten *Erfahrung*, die im Zwischenraum zwischen den Akteuren und den Dingen entsteht, aber nicht mehr die Unterscheidung eines Beobachtungspunktes zulässt, von dem aus das Subjekt ein von ihm getrenntes Objekt, die Wirklichkeit, erkennt.

Die Nutzung des gefährlichen Druckbehälters von heute erlaubt das *gesellschaftliche* Erlernen seines gefahrlosen Betriebs von morgen. Auch dies ist eine Variante der neuen »Impersonalität« des Privaten, der

Ladeur/Thomas Vesting, Geistiges Eigentum im Netzwerk – Anforderungen und Entwicklungslinien, in: Martin Eifert/Wolfgang Hoffmann-Riem (Hrsg.), Innovationsrecht: Geistiges Eigentum und Innovation, Baden-Baden 2008, S. 123.

8 Vgl. noch heute § 906 Abs. 2 S. 1 BGB.

9 Vgl. oben zum sog. Kreuzberg-Urteil.

Delokalisierung des »Üblichen«, die sich aber nur in einer reduzierten praktischen, von Fall zu Fall verfahrenenden, nicht aber grundsätzlich reflektierten Form durchgesetzt hat. Der Staat stellt sich auf das neue gesellschaftliche Wissen ein, aber er verarbeitet es nicht explizit in seinen eigenen Praktiken, und er sucht nicht den systematischen Anschluss an das neue Denken und Handeln der privaten Akteure.

2. Die Leistung des Bildungsromans für das Recht

Für die Erleichterung der praktischen Ausübung der Vertragsfreiheit und der Vertragspraktiken haben die Bildung und der Bildungsroman eine paradoxe Ersatzform angenommen: Statt über die Entwicklung der Ausübung der Vertragsfreiheit und der Logik der Verknüpfung der Verträge zu einem evolutiven Netzwerk des distribuierten Wissens und der Handlungsmöglichkeiten zu gelangen, sind dem Recht auf Umwegen unsichtbar mehr operative Möglichkeiten rechtlichen Handelns zugeführt worden, die sich der Bildung der Individuen im Allgemeinen und der Lektüre des Bildungsromans im Besonderen verdanken. »Die Geschichte des historischen Subjekts ist untrennbar von dem historischen Wissen, das produziert wird...«.¹⁰

Demgegenüber bleibt eine explizit institutionalisierte Form des »Rechts als Kultur«, der Kultur des Rechts als Reflexionsraum der Möglichkeiten, unterentwickelt. Dies kommt vor allem in dem sehr reduzierten Verständnis des Individuums in der Gesellschaft zum Ausdruck: Vom Mythos des »abstrakten Individuums« führt kein Weg zu einem Verständnis des Rechtssubjekts als Subjekt innerhalb eines Prozesses der Selbsttransformation der Gesellschaft. Deshalb entsteht keine *Konzeption des Rechtssubjekts* – und als Ersatz bedarf es deshalb des *Romans*! Gerade weil der Roman nicht mehr auf die Fortsetzung der tradierten »Repräsentation einer kollektiv verbindlichen Form« festgelegt ist¹¹, erlaubt er das Sicheinlassen der Bürger auf die »Präsentation« der fragmentierten Welt des Machens, das Erleben einer »Intensität«¹², die auch den Aufbruch in neue Möglichkeitsräume jenseits der Literatur zulässt, eine neue »Horizontalität allen menschlichen Handelns«¹³, die zugleich ein »intertextuelles« Flottieren von Überwirkungen in andere Textsorten

10 Lucinda Orr, *Intimate Images – Subjectivity and History* – Staël, Michelet et Tocqueville, in: Frank Ankersmit/Hans Kellner (Hrsg.), *A New Philosophy of History*, Chicago 1995, S. 89, 90.

11 Aleida Assmann, *Funktion als Differenz*, *Poetica* 21 (1989), 239, 250.

12 Assmann, ebd. 258.

13 Assmann, ebd., 258; Andreas B. Kilcher, *Mathesis und Poesis. Die Enzyklopädie der Literatur 1600 – 2000*, Paderborn 2003, S. 105, bezeichnet

ermöglicht. Insofern kann man mit Brandom von einem »sprawling Bildungsroman« sprechen.¹⁴

Der Roman bereitet das Subjekt auch als *Rechtssubjekt* auf das Operieren in Rechts-verhältnissen vor, die für die herrschende Rechtswissenschaft nicht *gezählt* haben, weil sie nicht auf »das Ganze« des geschriebenen, des offiziellen Rechts zielen. Die Literaten setzen sich – anders als die Juristen – »dialogisch im Gespräch mit dem Kenntnisstand ihrer Zeit«¹⁵, mit den *konkreten* Anderen auseinander, die in den Lebensformen in der Gesellschaft mit deren Wandel konfrontiert sind. Darin sind sie den einzelnen rechtlichen Operationen der Bürger näher als die Juristen, die auf das »Ganze«, den Staat, fixiert sind – und das »Ganze« ist das um seinen gesellschaftlichen Kontext verkürzte staatlich gewordene Recht.

Der Erzählungsraum der Vergangenheit verändert sich und wird durch neue figurale Formen des Romans mobilisiert, die von Verweisungen auf andere Figuren innerhalb desselben Romans oder in anderen Romanen neue Formen des Erlebens von Einheit in der Diskontinuität herstellen. Das Prozessieren der Figuren impliziert und realisiert neue Formen der wechselseitigen Anerkennung, die in der Wiedererkennung neuer Figuren und ihrer Variationen basiert ist und einen neuen Zusammenhang denken lässt: Dieser lässt sich über den Prozess der reflektierten Bildung des Einzelnen in der Kultur erleben und dadurch zugleich in einer ambivalenten Bewegung halten, die durch die Notwendigkeit ständigen Wissenserwerbs, die Furcht vor dem Steckenbleiben in der »Halbbildung«¹⁶ und die Erprobung des Neuen bestimmt wird.

Es ist der *Bildungsroman*, der die neue bewegliche Subjektivität entfaltet. Der Bildungsroman ist *die* Form, die das Recht selbst nicht

deshalb Goethes »Wahlverwandschaften« als einen »enzyklopädischen Roman«.

- 14 Robert A. Brandom, *A Spirit of Trust. A Reading of Hegel's Phenomenology*, Cambridge, Mass. 2019, S. 1; einen Teil der heutigen Romanliteratur könnte man demgegenüber als die Literatur des Einzelnen (»singular«) bezeichnen, der eine »künstlerische Intensität« des Erlebens einer »Ethics of otherness« in einer komplexen Welt entfaltet, die keine Einheit mehr in Aussicht hat, vgl. *Dorothy J. Hale*, *The Novel and the New Ethics*, Stanford 2020, das Recht ist darauf nicht mehr angewiesen; auch *Pierre Fasula/Sandra Laugier*, *Présentation*, in: dies. (Hrsg.), *Concepts de l'ordinaire*, Paris 2021, S. 5, 19: Der Roman lehrt uns die »Improvisation« als adäquate Weise des Herangehens an das Alltagsleben.
- 15 *Volkmar Hansen*, *Die Kritik der Modernität bei Thomas Mann*, *Thomas Mann-Jahrbuch* 1991, S. 145, 147.
- 16 *Theodor W. Adorno*, *Theorie der Halbbildung*, in: A. Busch (Hrsg.), *Soziologie und moderne Gesellschaft, Verhandlungen des 24. Deutschen Soziologentages vom 20. bis 24. Mai 1959*, Berlin/Stuttgart 1959, S. 169.

hervorbringen kann. Sie wird zunächst nur implizit in den Lebensformen instituiert. Sie kann nur von außen und nur als nicht-rechtliche Form der Herstellung von Möglichkeitsbedingungen in Erscheinung treten. Nur dort können die neuen Normen, die in der Zeit ein »Feld möglicher Erfahrungen« eröffnen, als »domaine de subjectivité« konstituiert werden, die die Subjekte auf das Durchspielen einzelner Gruppen von Möglichkeiten vorbereiten.¹⁷ Damit verweist der Bildungsroman, oder besser: verweisen die vielen Bildungsromane, die nur im Plural denkbar sind, zugleich auf ihre »operative Natur«,¹⁸ die dadurch bestimmt ist, dass künftig *mehr Möglichkeiten* (statt einer stabilen Wirklichkeit) bereitliegen, die dementsprechend auch nur durch praktisches operatives Handeln aufgegriffen werden (müssen), und nicht nur übernommen werden können.

Der Bildungsroman bringt die operative Seite der Fiktion auch für die *rechtliche* Fiktion zur Geltung und bahnt der Selbstorganisation der vielen Rechte, die ebenso wenig wie die »Operationen« des Bildungsromans ins Chaos führen, einen praktischen Weg, den das »offizielle« Recht in Deutschland ignorieren, aber gerade deshalb nicht blockieren kann. An die Stelle der einen Gewohnheit der Vergangenheit tritt die selbstorganisierte Multiplizität des Prozessierens der Operationen und praktischen Normbildungen der sich wechselseitig auch im Spiegel des offiziellen Rechts beobachtenden Rechtssubjekte.

3. Die Entfaltung des pragmatischen Weltverhältnisses in der Literatur – Hilary Mantel als Exempel

David Kennys Lektüre von Hilary Mantels Buch¹⁹ über Thomas Cromwell, den großen mReformer des englischen Staates im 16. Jahrhundert, zeigt, dass und wie sehr die Literatur auf Recht (als Kultur) ebenso wie das Recht auf die Literatur als Form der Erprobung des Neuen verweist, die an »Experimenten«²⁰, nicht an Dingen interessiert ist. Dies ist ein

17 Pierre Macherey, *De Canguilhem à Foucault: La force des normes*, Paris 2009, S. 78; Andreas Kablitz, *Die Kunst des Möglichen*, Baden-Baden, 2012, S. 203.

18 Andreas Kablitz, »Es ist nichts im Buche«, FAZ v. 5.4.2023, Nr. 81, Seite N 3.

19 David Kenny, *The Human Pared Away: Hilary Mantel's Thomas Cromwell as an Archetype of Legal Pragmatism*, *Law and Literature* 34 (2022), 109; vgl. auch Claudia Nitschke, *Metaphorical Contracts and Games: Goethe's Götz von Berlichingen and Schiller's Fiesco*, *Law and Literature* 34 (2022), 171.

20 Kenny, ebd.

Beispiel für das Funktionieren des »Rechts als Kultur«, wie es in der Literatur exemplarisch erprobt wird. Praktisch wird dies entfaltet in Hilary Mantels Werk in der Form von Thomas Cromwells strukturierter Reflexion über die eigenen Handlungen, die Erprobung ihrer Voraussetzungen, Bedingungen und Folgen – und zwar im Rekurs auf eine Erfahrung, die ein kollektives Produkt der Möglichkeiten ist. Die literarische Figur sucht nach Anschlüssen und lädt den Leser ein, ihr in der Selbstbeobachtung zu folgen. Dies ist charakteristisch für die Herausbildung der (späteren) Form der Experimentalität des Rechtssubjekts.

Die Leere des Rechtssubjekts, die die Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts unterstellt hat,²¹ verweist demgegenüber figural auf den Volksgeist, der in Zukunft letztlich durch den Staat supplementiert werden wird und für die »Fülle« des Subjekts zuständig ist. Und auf die Zukunft wird auch die Bildung eines Ersatzes für den *Civis Romanus* verwiesen: den deutschen *Staatsbürger*. Für den *Gesellschaftsbürger* ist kein Raum gelassen. Die Dynamisierung des Privatrechts durch die Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse wird mit Misstrauen beobachtet.

Die Dynamik der Entfaltung der modernen (Rechts-)Subjektivität, die mit der französischen (politischen) Revolution und der englischen (industriellen) Revolution entsteht, setzt einen »vorindividuellen« (»préindividuel«) Möglichkeitsraum voraus,²² innerhalb dessen sich eine dominante Kraft bildet, die die Spannung hervorruft, die zur Emergenz der neuen Rechtssubjektivität führt. Dieses neue Rechtssubjekt entwickelt in einem Prozess des Wandels des stabileren, an Gewohnheiten gebundenen älteren Subjekts eine *Metastabilität* (die auch intern mehr Möglichkeiten des praktischen Wissens und Handelns kompatibel halten kann). In Deutschland tritt dies während der »25 Jahre der Philosophie«²³ in einer spezifisch deutschen Revolution zutage, die eine außergewöhnliche Kreativität erzeugt hat, die ohne die anderen Revolutionen nicht möglich gewesen wäre. Dies ist im Vergleich mit den anderen großen Wirtschaftsnationen, wenn man insbesondere an die instabilen gesellschaftlichen Verhältnisse in Frankreich in den 100 Jahren nach der Revolution denkt, keineswegs als eine geringe (auch politische) Leistung abzuwerten.

Savigny ist im Grunde ein reaktionärer Rechtsdenker, dessen Denken darauf zielt, die Entwicklung eines Kipppunkts zu verhindern, der die Institutionalisierung des neuen Subjekts erlaubt hätte, die in Deutschland nicht anders als in Frankreich und England möglich

21 Edmund Bernatzik, Kritische Studien über den Begriff der juristischen Personen, AöR 5 (1890), 169, 176ff.

22 Frédérique Ildefonse, Le multiple dans l'âme. L'intériorité comme problème, Paris 2022, S. 34, 635.

23 So der treffende Titel eines Buches von Eckart Förster, Frankfurt a.M. 2018.

erschien. Savigny will die Form der Normativität erhalten, die von dem neuen Prinzip des »*Vorrangs der Differenz vor Einheit*«²⁴ in Frage gestellt würde.

Die sich ankündigende scheinbar ungezügelter Beweglichkeit des Subjekts der beginnenden Moderne ist eine Gefahr für die Einheit des Weltbildes des Rechts. D. Wellbery²⁵ macht darauf aufmerksam, dass Goethe in einer historischen Charakterisierung des *Begriffs* für die deutsche Kultur den Willen zur Abstraktion von dem »Beweglichen«²⁶ diagnostiziert. Goethe konstatiert, dass der Deutsche in »*Gestalten*« denke, die etwas Zusammenhängendes abschließend feststellten und dieses damit in seinem Charakter fixierten.²⁷ Damit wird die Prozesshaftigkeit des Seins und der Kultur negiert, während doch »nirgends ein Bestehendes, nirgends ein Ruhendes, ein Abgeschlossenes vorkommt.«²⁸

4. Der Bildungsroman als gesellschaftliche Institution

Das, was durch die Lektüre des Bildungsromans »verinnerlicht« wird, mag man mit Foucault einem vermachteten und vermachtenden »dispositif de savoir«²⁹ zuschreiben, doch wäre dies missverständlich. F. Kittler benutzt eine ähnliche, aber differenziertere Terminologie: »Sozialisationspiel zwischen Autor und Leser.«³⁰ Auch dieser Begriff ist nicht ohne Ambivalenz: Das Subjekt wird danach einem Prozess der Bildung einer »*koine*« unterworfen, in dem sich die Sprachen des Autors und der Leser vermischen und einen Überschuss neuer Möglichkeiten erzeugen. Der Leser kann den Roman nur dadurch verstehen, dass er zum »Leser

24 Jean Clam, Was heißt, sich an Differenz statt an Identität orientieren?, Konstanz 2002; allg. Niklas Luhmann, Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie, Frankfurt a.M. 1984, S. 112.

25 David E. Wellbery, Zur Methodologie des kritischen Verstandes. Anmerkung zu Eckart Försters Goethelektüre, in: Johannes Haag/Markus Wild (Hrsg.), Übergänge – diskursiv oder intuitiv? Essays zu Eckart Försters »Die 25 Jahre der Philosophie«, Frankfurt a.M. 2013, S. 259, 265.

26 Wellbery, ebd.

27 Johann Wolfgang v. Goethe, Sämtliche Werke, Band 24: Schriften zur Morphologie, Berlin 1987, S. 392.

28 Johann Wolfgang v. Goethe, Werke, Hamburger Ausgabe, München 1981, Band 13, S. 56.

29 Michel Foucault, Surveiller et punir, Paris 1975, S. 65; auch ders., La culture de soi (1983), in: Qu'est-ce que la critique?, suivi de: La culture de soi, Paris 2015, S. 81, 88.

30 Gerhard Kaiser/Friedrich A. Kittler, Einleitung: Dichtung als Sozialisationspiel, in: dies. (Hrsg.) Dichtung als Sozialisationspiel. Studien zu Goethe und Gottfried Keller, Göttingen 1978, S. 7, 9.

und Schreiber des eigenen Lebens« wird.³¹ Er schreibt nicht *über* sein Leben, sondern er ist der »Schreiber des eigenen Lebens«.³² Dies könnte man als eine »Technik« der Selbstkonstruktion beschreiben, die auf historische Bedingungen angewiesen war, die es in Deutschland in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gegeben hat. Die Überwirkung des literarischen Textes in das reale Leben bezeichnet T. Boes in seinem Buch über den Bildungsroman am Beispiel des englischen Romans »Emma« von Jane Austen als »Ausstrahlen« (»radiate«) einer »outward force«.³³ K. Wetters gebraucht das Bild des »Palimpsests«, um die prozesshafte, performative Seite des Bildungsromans zu charakterisieren,³⁴ die in England stärker als auf dem Kontinent schon auf die Herstellung eines gesellschaftlichen Konsenses zielt und dazu auch Formen der Darstellung des Rechts einsetzt.³⁵ Am Bildungsroman sind immer mehrere Leser beteiligt.³⁶ Über die Leser und deren Beteiligung an nur oberflächlich unterschiedenen Texten und Diskurspraktiken entsteht eine »Textur«³⁷ der Verschleifungen von Sinn, die als »Einflüsse« nicht erfassbar, weil nicht trennbar sind. Die Beobachtung solcher Verschleifungen beruht anders als die »Ableitung« von Sinn aus systematischen Deduktionen oder Unterscheidungen eher auf »semiologischem Experimentieren«, der Konstruktion von »Ähnlichkeiten«, der Erschließung der »Rhetorizität der Verknüpfungen«³⁸ (die zur Sprache gebracht wird), der Emergenz von Wissen aus dem Zusammenspiel der Zeichen und Texte. Genau dies macht die »Institution« des Bildungsromans für das Recht so interessant: Er ermöglicht die »extension of life«³⁹, den »Übergangsritus«⁴⁰ *selbst* (nicht seine Beschreibung), er bildet den Leser zu einem anderen heraus, *auch* zu dem Rechtssubjekt, das auf das (Ko-)Operieren mit anderen im Recht angelegt ist und zu dem die Rechtswissenschaft

31 Friedrich A. Kittler, Über die Sozialisation Wilhelm Meisters, in: Kaiser/ders., aaO (Dichtung als Sozialisationsspiel), S. 13, 102.

32 Kittler, ebd., S. 102.

33 Tobias Boes, Formative Fictions. Nationalism, Cosmopolitanism, and the Bildungsroman, Ithaca 2012, S. 55.

34 Kirk Wetters, Who cares about society? Sorge and reification in Goethe's Wilhelm Meister, Colloquia Germanica 47 (2014), 243, 244.

35 Kieran Dolin, Fiction and the Law. Legal Discourse in Victorian and Modernist Literature, Cambridge 1999, S. 18.

36 Niklas Luhmann, Die Realität der Massenmedien, 2. Aufl., Opladen 1996, S. 103ff., zur Leistung des Romans.

37 Vgl. zum Begriff nur Andreas Kilcher, Die Sprachtheorie der Kabbala als ästhetisches Paradigma. Die Konstruktion einer ästhetischen Kabbala seit der frühen Neuzeit, Berlin/Heidelberg 1998, S. 300.

38 Kilcher, ebd., S. 282.

39 Wetters, aaO (Who cares about society?), 244.

40 Boes, aaO (Formative Fictions), S. 45.

ebenso wie das geschriebene Recht so wenig zu sagen weiß. Das Recht und die Rechtswissenschaft vernachlässigen die impliziten Regeln der Praxis und der Lebensformen. Das bürgerliche Subjekt ist alles andere als ein »souveränes Individuum«: Es wird nicht mehr stabil in tradierte Gemeinschaften integriert, sondern es hat mindestens partiell die »Wahl«, aber eine Wahlentscheidung muss auch getroffen werden. Die »Gruppe« ist nichts anderes als die Kehrseite der Freiheit des Individuums.⁴¹ Sie bietet die kollektiven, selbst auf das distribuierte Verhalten einer Vielzahl von Individuen zurückgehende »Muster«, die der Einzelne für den Erwerb von »agency«, von praktischem Bewusstsein des Möglichen, benötigt. Das »souveräne Individuum« ist ein illiberaler Mythos – ebenso wie die »schrakenlose Vertragsfreiheit«. Dass manche Formulierung so missverstanden werden kann, z.B. bei John Locke, ist nur darauf zurückzuführen, dass der entscheidende »Einschnitt« in das Ganze der Vergangenheit, den ein Begriff vollzieht, einer antithetischen Fixierung bedarf, die einen »Anfang« ermöglicht, dem aber weitere genauere Unterscheidungen folgen müssen. Auch deshalb hat der Bildungsroman für das Recht eine weitreichende Bedeutung, er eröffnet ein Feld, auf dem immer weitere und ganz verschiedene Unterscheidungen angeschlossen werden können.

Das Subjekt hat kein »Wesen«, es ist eher eine »Virtualität«, die sich nicht vollziehen kann, ohne dass gleichzeitig andere »ihre subjektive Dimension« erreichen.⁴²

Gerade die performative Seite des Bildungsromans, der sein lesendes Subjekt in mehr als einem Sinne aus etwas anderem (heraus-)bildet, erzeugt eine überwirkende Kraft, die nicht auf das »literarische« Subjekt begrenzt ist, sondern eine kollektive Fähigkeit zur Beobachtung der anderen auch im realen Leben, zum Lernen von ihnen sowie einen unpersönlichen Prozess der sozialen Normativität auch jenseits des Bildungsromans im »Zwischenraum« der Rechtssubjekte hervorbringt. In einer dynamisch gewordenen Gesellschaft proliferieren die Fähigkeiten des »gebildeten« Subjekts auch in »bildungsferne« Kooperationsnetzwerke, z.B. des Handels oder der rechtlichen Vertragspraktiken.

41 Vgl. zu der Entdeckung des Individuums im 12. Jahrhundert *Caroline Walker Bynum*, *Did the Twelfth Century Discover the Individual?*, *Journal of Ecclesiastical History* 31 (1980), 1, 3; dazu auch *Adam B. Seligman*, *Trust*, Princeton 1997, S. 127.

42 *François Richard*, *L'actuel malaise dans la culture*, Paris 2011, S. 219.

5. Die Welt als Möglichkeitsraum und der Roman als sein Medium

Zwar hat der Roman, so V. Kahn,⁴³ auch die Funktion, einen Beitrag zur Entwicklung des »kohärenten Selbst« zu leisten. Doch die Pluralität der Plots unterläuft die Linearität der »Bildung«. Der Roman führt als Medium des Möglichen nicht nur die Überschreitung der Grenzen verfügbarer Muster des Handelns, sondern auch die Möglichkeit der Überschreitung der Grenzen des literarischen Genres mit sich. Mit Joanna M. Picciotto ließe sich formulieren: Es geht um »literature as part of this larger habitat of practice« und weiter, wie sie am Beispiel von Figuren der Poesie analysiert, aber darüber hinaus evoziert, um einen »transpersonal process of thinking« und »transaction between contexts«.⁴⁴

Die Literatur, insbesondere der Bildungsroman, stellt sich als eine Form der Zuwendung zum *Partikularen* dar, die nicht mehr ohne Weiteres zum Allgemeinen vermittelt werden kann, aber doch eine Bewegung der Defamiliarisierung des Alltäglichen⁴⁵ und damit eine Öffnung zur Überschreitung von dessen Grenzen herstellt. Die Literatur wird zu einer gesellschaftlichen Institution, da sie den Blick des einzelnen Lesers für die Beobachtung der anderen öffnet. Sie hält in neuer Form auch an der Verknüpfung von Literatur und Recht fest, die schon in der griechischen und der römischen Kultur von Bedeutung war.⁴⁶ Sie leistet jenseits der expliziten poetischen Verknüpfungen von Handlungsmustern einen wichtigen impliziten Beitrag zur Rechtsentwicklung durch die Zufuhr eines breiten Materialitätsstroms von Elementen und Mustern des Wissens und seiner Verarbeitung in die sozialen Regeln, der auch für das Recht »benutzt« werden kann.

»Literatur überführt die Wirklichkeit in die Vielfalt der Möglichkeiten«.⁴⁷ Deshalb benötigt das Recht die Literatur als Medium der praktischen Einübung in die »Kunst des Möglichen«, in die pragmatische Weltsicht, um sich von der durch die Fixierung auf den »Volksgeist« entstandenen Unbeweglichkeit des Rechtsdenkens zu lösen. Die Literatur prozessiert für das Recht die Wiederbringung eines produktiven Bestandes von »shared exemplars« (Lorraine Daston), die Anschlüsse an Rechtsfälle und kreatives rechtliches Entscheiden der Subjekte erschließt.

43 Victoria Kahn, *The Future of Illusion. Political Theology and Early Modern Texts*, Chicago 2014, S. 19.

44 Joanna Picciotto, *Truth Telling, Mass Media, and the Poet's Office*, *English Literary History* 87 (2020), 375, 380.

45 Toril Moi, *Revolution of the Ordinary*, Chicago 2017, S. 211.

46 Michèle Lowrie, *Roman Law and Latin Literature*, in: Paul J. du Plessis et al. (Hrsg.), *Oxford Handbook of Roman Law and Society*, Oxford 2016, S. 70.

47 Kablitz, aaO (Die Kunst des Möglichen), S. 203.

6. Erkennen im Spiegel der anderen

Das Erkennen des eigenen Bildes im Spiegel der anderen und dessen Rückspiegelung in dem Anderen⁴⁸ ist nicht Gegenstand einer »Erzählung« oder der Übernahme der Wünsche des Gesetzgebers (so Savigny), sondern wird »product of the society's disciplinary influence«. ⁴⁹ Man könnte in Anlehnung an Michel Foucault und mit Tobias Boes von der »Verinnerlichung diskursiver Macht« sprechen.⁵⁰ Es geht um einen performativen Prozess der Hervorbringung des Subjekts durch eine Praxis der Selbstveränderung durch Handeln, dazu gehört auch das Lesen der Bildungsromane. Es geht nicht um die zeitlose allegorische Repräsentation menschlicher Tugenden, sondern um den Vollzug eines »Übergangsritus« in eine »world in flux«, ⁵¹ das Erleben eines gesellschaftlichen Wandels, der sich in vielfältigen Versionen des praktischen Lebens *Einzelner* realisiert.⁵² Tatsächlich kommt es für die Individuen darauf an, »to claim a place for themselves in *recognizable* historical settings.« ⁵³ Dies setzt keine stabile Universalität der Regeln mehr voraus, sondern die Anerkennung und Annahme einer *Universalisierung* (»Defamiliarisierung«) als Bewegung einer doppelsinnigen Selbstaneignung, der Bildung des Eigenen aus dem Prozess des Durchspielens der Lebensvollzüge der anderen, und nicht allgemeiner Werte. Das neue Verhältnis zu den anderen ist bei Schleiermacher damit assoziiert, dass die dem Menschen attestierte neue »Empfänglichkeit für alle andere(n)« ⁵⁴ eng mit der Bewegung der »Vergleichung mit sich selbst« verknüpft ist.⁵⁵ Die »anderen« erzeugen ständig neue »exempla« des Alltags, die in die Selbstwahrnehmung der Einzelnen zur Prüfung übernommen werden – wobei der Prüfungsmaßstab selbst ein seinerseits instabiles plurales Gewebe von »Exemplarität« ist.⁵⁶ Auch dies ist eine Erscheinungsform des denkenden »Selbstvollzugs« der sich für die *Gesellschaft* der anderen öffnenden Subjekte, also einer Praxis der Auseinandersetzung.

48 Kittler, aaO (Über die Sozialisation Wilhelm Meisters), S. 102.

49 Boes, aaO (Formative Fictions), S. 44.

50 Boes, ebd.

51 Boes, ebd., S. 45.

52 Boes, ebd., S. 44f.

53 Boes, ebd., S. 58; Herv. n. i. Orig.

54 Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher, Vorlesungen zur Hermeneutik und Kritik, Kritische Gesamtausgabe Vorlesungen (1805–1833) Bd. 4, Berlin/Boston 2012, S. 169.

55 Schleiermacher, aaO (Vorlesungen zur Hermeneutik und Kritik), S. 170.

56 Vgl. dazu instruktiv die Beiträge in: Michèle Lowrie/Susanne Lüdemann (Hrsg.), Exemplarity and Singularity. Thinking Through Particulars in Philosophy, Literature, and Law, Abingdon 2015.

Auch damit ist die Frage nach dem »*Ganzen*« aufgeworfen, aber nicht als eine vorfindliche (Rechts-)Idee, der sich die Vielzahl der »Anwendungen« des Rechts zu subsumieren hat, sondern als *Frage*, wie aus dem »Zwischenraum« innerhalb einer Vielfalt von Individuen ein »sinnvolles Ganzes« entstehen kann.⁵⁷ Tobias Boes ordnet dieses Verständnis mit Recht der »Logik des Historismus« zu, dem neuen Verständnis der Geschichte als Prozess.⁵⁸ Die Frage legt zugleich einen Rekurs auf die Bedeutung des »Rechts als Kultur« nahe: Es ist eben die Gemeinsamkeit des Rechts mit der Kultur (und der Literatur) der prozesshaften Universalisierung, des kollektiven Entwurfs von »rules ... we live by« (L. Daston), die das epistemologische Problem der praktischen »Erkennbarkeit« der Welt aufwirft.

Hier bietet sich ein Vergleich mit Adam Smiths Vorstellung von der Spiegelung des Eigenen in den Vorstellungen der Anderen zum Zwecke der Selbstkoordination der Bedürfnisse und des Aufbaus des »man within« an.⁵⁹ Das Erkennen des Eigenen, genauer: dessen Konstruktion in der Beobachtung der Anderen, erzeugt kein Abbild, sondern ein Vorbild, das einen *performativen*, praktischen Charakter hat.

Die Protagonisten des Bildungsromans unterwerfen sich den »existing laws of life«. ⁶⁰ Und das tun auch die Leser! Und das gilt auch für die Rechtssubjekte im Alltagsleben der Rechtskommunikation (Vertragsschlüsse etc.), die viel leichter durchlässig sind für kontextuelle Impulse z.B. aus der Literatur, weil sie als implizite, unausgesprochene Praxis nicht in einem mit dem staatlichen Recht vergleichbaren Maße begrifflich abgedichtet ist.

Man könnte in Abwandlung von Ino Augsbergs Ideen zu einem »expositiven Recht« ⁶¹ annehmen, dass das Recht im 19. Jahrhundert einmal »sich ausstellt«, nämlich sich einen »Ausweis« als Recht ausstellt, aber zum Zweiten »sich ausstellt« der Beobachtung und Anverwandlung der anderen, die nicht nur durch das Lesen des Textes erfolgen kann, sondern nur durch die »Bildung« des (Rechts-)Subjekts, die sich nicht primär im Lesen des Rechtstexts vollziehen kann, sondern nur in der Praxis ihrer Selbstveränderung.

Man könnte diese Überlegungen dahin zuspitzen, dass der Bildungsroman eine Institution *auch des Rechts* wird, allerdings eine, die für das

57 Boes, aaO (Formative Fictions), S. 60.

58 Boes, ebd., S. 45.

59 Zu Adam Smith vgl. James R. Otteson, Adam Smith's Market Place of Life, Cambridge 2002, S. 214; zu den Unterschieden zwischen Adam Smith und der philosophischen Herangehensweise Hegels Terry Pinkard, Hegel's Phenomenology. The Sociality of Reason, Cambridge 1996, S. 194.

60 Mikhail Bakhtine, The Bildungsroman and Its Significance in the History of Realism (Toward a Historical Typology of the Novel). Speech Genres and other Late Essays, hg. v. Caryl Emerson/Michael Holquist, Austin 1986, S. 10, 23.

61 Ino Augsberg, Elemente einer Theorie des expositiven Rechts, Weilerswist 2021, S. 122.

Recht in eine Rechtspraxis ausdifferenziert und in eigenen Institutionalisierungen proliferieren müsste. Der Bildungsroman des Rechtssubjekts trägt dazu bei, dass ein verzweigtes Feld auch des praktischen kollektiven, transsubjektiven *Rechtswissens* zwischen den Subjekten *institutionalisiert* wird. Er bildet einen »rite de passage«, der die Leser verändert.⁶² Er ist eine »Sozialisierungstechnik«.⁶³ Die Lektüre verändert das Subjekt, das sich mit dem Wandel der Lebensformen, der Lockerung ihrer »Prägungseffekte«, einem Abenteuer aussetzt.⁶⁴

7. Der Mangel an gesellschaftlichen Institutionen, die das Recht abstützen

Es bleibt in Deutschland ein Mangel an rechtlichen und Recht unterstützender *Institutionen*. Steht am Ende dieser Entwicklung die »nationhood« als das die Bildungsprozesse überwölbende »Ganze«⁶⁵? Für Deutschland mag dies eine plausible Hypothese sein, doch sind hier Einschränkungen erforderlich: Am Ende des Bildungsromans, das auch in Deutschland, ebenso wie in Frankreich, zu einer Desillusionierung führte, steht eine Fragmentierung der Kultur, die u.a. eine »gelungene« Anpassung von Individuen an die *privaten* Zwänge der neuen Wirtschaftsgesellschaft zur Folge hat, aber andererseits in Hinsicht auf die *öffentliche* Seite der Bildung der Subjekte zum Aufleben mehrerer unterschiedlicher kultureller Bewegungen führt, die sich etwa in einem »Lyrismus« des Verzichts (Wandervogelbewegung) und anderen Formen der aktiven Gemeinschaftsbildung⁶⁶ jenseits der Mehrheit der unterschiedlichen Charaktere des Bildungsromans um Einheit des Erlebens in der Ästhetik bemüht – oder später auch zum völkischen Denken und Fühlen einer Gemeinschaft im Mythos.

Hier lässt sich die Überlegung anknüpfen, dass die Subjekte »ihren Glücksanspruch (hier an das Leben als Literatur – KHL) zu ermäßigen« bereit sind. Dieser »Glücksanspruch« hat sich »unter dem Einfluss der Außenwelt zum bescheideneren Realitätsprinzip« umgebildet. Doch ist dies nicht ohne »Rest« möglich: »Gegen die gefährliche Außenwelt kann

62 Boes, aaO (Formative Fictions), S. 45.

63 Kittler, aaO (Über die Sozialisation Wilhelm Meisters), S. 112.

64 Sandra Laugier, L'expérience de la lecture et l'éducation de soi, in: Le sujet dans la cité Nr. 8, 2017, 39; wer diese Lektüre als ein Produkt der »Bildungskraft« betrachtet, versteht genau richtig! Ohne diese geht es nicht. Dies wird hier nur offen eingeräumt, während die Rechtshistoriker die Brüche in den von ihnen beobachteten Entwicklungen der Kraft der Wirklichkeit zuschreiben, die genau so ist, wie sie sich ihnen darzustellen scheint.

65 Boes, aaO (Formative Fictions), S. 60.

66 Marino Pulliero, Walter Benjamin: Le désir de l'authenticité, Encyclopaedia universalis, Boulogne-Billancourt 2013, S. 927ff.

man sich nicht anders als durch irgendeine Art der Abwendung verteidigen, wenn man diese Aufgabe für sich allein lösen will«. ⁶⁷ Eine Durcharbeitung dieser Herausforderung wäre nur durch die Referenz auf eine kollektive prozesshafte Ordnung eines politischen Pluralismus möglich. Die nur scheinbar unpolitische (partielle) individuelle »Abwendung« von der wirtschaftlichen Außenwelt und die Zuwendung zur Reinheit der Kunst wird dagegen von starkem Ressentiment eines großen Teils der Bürger gegen die »kunstlose« Wirklichkeit begleitet. Dies ist eine der Erscheinungsformen des von Freud so genial attestierten »Unbehagens in der Kultur«.

Anders als im Bereich der Selbstorganisation des Privaten bedürfte es für den *öffentlichen* Raum der Möglichkeiten einer explizit reflektierten pluralistischen Institution, z.B. ein Vereinswesen, Foren der strukturierten Kontroversen, die der offenen Erprobung der Metastabilität des Öffentlichen einen Bewegungsraum gegeben hätten. Dazu ist es im ganzen 19. Jahrhundert kaum gekommen, weil vor allem dort der Mythos der »Einheit« des Rechts und des Staats den pragmatischen Umgang mit dem Konflikt um die Pluralität der Möglichkeiten blockiert hat. Dies lässt sich in den Figuren der Psychoanalyse als eine gefährliche Tendenz zur Auflösung des »Ichideals« in der Illusion einer Verschmelzung »im Geiste« beschreiben, die die Anstrengung der *Durcharbeitung* von Widersprüchen und Spannungen im Bildungsroman meidet und eine destruktive Form der nihilistischen Exaltierung des Willens zur Zerstörung eben der Institutionen hervorbringt, ⁶⁸ die der Darstellung und Bearbeitung von Widersprüchen und Spannungen Raum geben – weil diese Darstellung als *Herstellung* der Gegensätze beobachtet wird. Paradoxerweise ließe sich formulieren, dass der Bildungsroman seine produktive Seite vor allem in der Formierung des Rechtssubjekts als »*Gesellschaftsbürger*« gehabt hat. Im realistischen Bildungsroman (z.B. Stendhals »le rouge et le noir«) erlebt der Protagonist die »Arbeit der Negativität« (Hegel) in der Einsicht, dass das Denken und Fühlen des Menschen nicht von seinen Ausdrucksformen und -möglichkeiten getrennt werden kann, die erst die Person komplettieren und die infolgedessen nicht nur als »Innerlichkeit« gedacht werden kann. Der soziale Ausdruck ist das Produkt von *Relationen* und muss von der Person als Person durchgearbeitet werden. ⁶⁹ Dies ist der Anschluss, den die Literatur dem Recht bietet: Die Wendung der Person nach außen führt in den

67 Sigmund Freud, Das Unbehagen in der Kultur, in: Studienausgabe Bd. IX: Fragen der Gesellschaft und Ursprünge der Religion, Frankfurt am Main 1974, S. 191, 209.

68 Robert C. Colin, La violence nihiliste, *Topique* 2007 (Nr. 99), 139.

69 Claude Romano, La révolution de l'authenticité à l'âge du romantisme, Paris 2023, S. 203.

sozialen Modus der Experimentalität jenseits der Vorstellung der Einheit und Ganzheit des Rechts, die der deutschen Rechtswissenschaft so wichtig gewesen ist. Diese Wissenschaft glaubt noch halbherzig an die Einheit von Bildung, Recht und Staat und unterdrückt ihre Zweifel durch die Überhöhung des letzteren.

In einer Zeit der historischen Beschleunigung eines Wandels, der sich den Subjekten zu entziehen scheint und sie zugleich erfasst, ohne dass sie sich davon einen »Begriff« machen können, entkoppeln sich die Formen der Kultur, die den Wandel verarbeiten könnten, und wenden sich sogar gegeneinander.⁷⁰ Dies wird verstärkt durch eine von G. Simmel beobachtete Tendenz der Moderne, dass die Subjekte – auch dies ist eine Form der Reaktion auf die Flut des »Sinns« im Wandel – die Welt sehr stark nach ihren eigenen emotionalen Reaktionen auf den Wandel, im Aufbau und in der Überschätzung der Bedeutung ihrer »Innenwelt«, bewerten.⁷¹ Dies ist eine problematische Weise der Verarbeitung des neuen Vorrangs des »Machens« der Geschichte durch die Menschen: die Verlagerung der »Welt« nach innen. Dies wird kompensiert durch die ihrerseits problematische übersteigerte Erwartung der Herstellung der Einheit der kollektiven Ordnung durch den Staat oder das Recht als seine Emanation. Vom Staat wird auf eine illusorische Weise erwartet, dass er die verloren gegangene »Lesbarkeit« der Welt wiederherstellt. Das wäre der Wunsch nach dem »Staat als Kultur«, der den Subjekten das *Durcharbeiten* widersprüchlicher Anforderungen der neuen Gesellschaft abnimmt, ihn also von der Notwendigkeit der Selbstveränderung »vers un moi plus sujet de lui-même« entlastet⁷² – der Selbstveränderung in Richtung auf ein »mehr-als-Subjekt«, das immer mit sich uneins bleiben muss, weil es nur noch die paradoxe Einheit des Konflikthaften geben kann. Dazu hätte eine Entwicklung des »*Rechts* als Kultur« beitragen können, während die scheinhafte Einheit der Monarchie im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts nur eine Fassade für die Verdrängung der Züge der Selbstdestruktion und Depression der Subjekte errichten konnte.

Sowohl in Frankreich als auch in England ist es in ganz unterschiedlichen Formen möglich gewesen, die Kollision unterschiedlicher Fragmente der Kultur *praktisch* zu erleben und zu überleben, weil eine neue »Einheit« der Kultur nicht mehr realisierbar erscheinen musste. Demgegenüber war in Deutschland möglicherweise die Zeit der Erprobung von *Praktiken* des Überlebens der Kollisionen zu kurz, für die es paradoxerweise keine stabilen gesetzten Regeln geben kann, sondern nur ein labiles »Regime« des »Agencements« von heterogenen Trennungen und

70 Richard, aaO (L'actuel malaise dans la culture), S. 223f.

71 Georg Simmel, Die Kunst Rodins und das Bewegungsmotiv in der Plastik, Nord und Süd, eine deutsche Monatsschrift, 129. Band, 33. Jg., 1909, 189; Richard, ebd., S. 225.

72 Richard, ebd., S. 218.

Verhandlungen. Man könnte versucht sein, diesem »Regime« eine Logik zuzuschreiben, die darauf zielt, das Aufschaukeln der vielen Kollisionen zu einer einzigen zu verhindern. In Deutschland ist es zur Herausbildung eines solchen »Regimes« der Vermeidung des Kampfes um Einheit nur in sehr begrenztem Maße gekommen. Der Mythos der wiederherzustellenden Einheit hat eine verhängnisvolle, zerstörerische Dynamik entfalten können, nicht nur, aber auch und gerade im Recht.

So entstand eine riskante Kollision von als Zwang und Entfremdung von der »Ganzheit« erlebter *privater* Arbeit in der neuen dynamischen Gesellschaft, der Suche nach der »Ganzheit« der Seele in einzelnen Fragmenten der Kultur und der unmöglichen Einheit der getrennten Willensverhältnisse in einer öffentlichen souveränen Ordnung. Dies erklärt auf der einen Seite die Bedeutung der Metapher des *Kampfes* bis hin zum Krieg,⁷³ der die höchste Form »rückhaltloser« Einheit darstellt, und auf der anderen Seite die Feindseligkeit gegenüber den Juden, von denen der Eindruck vorherrschte, dass eigentlich sie es seien, die als »Fremde« mit den neuen, eben defamiliarisierten, »fremd« gewordenen Verhältnissen zwischen den Subjekten besser zurechtkämen als die vom Volksgeist beseelten Deutschen, die sich damit schwertaten. Die Juden machten es sich dieser Sichtweise zufolge einfach und arbeiteten die vielfältigen Prozesse des Wandels der Gesellschaft auf eine vielfältige Weise durch, nicht um eine unmögliche Einheit und Ganzheit der Welt wiederherzustellen, sondern um zu beobachten, »was geht« – auch ohne die Einheit des Rechts –, um praktische Lebensformen zu erproben und für ihren »Lebensunterhalt« zu nutzen.

8. »Rigide Symbolisierung« als Hindernis der praktischen Bildung des Rechtssubjekts

In der deutschen Diskussion wird die Anpassung des Bürgertums an die politischen Bedingungen des Fortbestandes der autoritären Herrschaftsformen als ausschlaggebend für die weitere Entwicklung im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts angesehen.⁷⁴ Dies erscheint zweifelhaft. Der Vergleich mit England und den USA belegt,⁷⁵ dass die freie Entwicklung der Gesellschaft im 19. Jahrhundert eher einem sich modernisierenden

73 Vgl. *Emile Durkheim*, in: Marie Rotkopf/ders., »Deutschland über alles«. Die deutsche Mentalität und der Krieg, Berlin 2023, S. 40f.

74 *Peter von Oertzen*, Die soziale Funktion des staatsrechtlichen Positivismus. Eine wissenssoziologische Studie über die Entstehung des formalistischen Positivismus in der deutschen Staatsrechtswissenschaft, Frankfurt a.M. 1974.

75 *Karl-Heinz Ladeur*, Verfassungsgerichtsbarkeit in der Krise?, Tübingen 2021, S. 289, 294f.

Privatrecht zu verdanken ist als den politischen Grundrechten (die es in England ohnehin nicht gab).

Der Bildungsroman wirkt performativ über sein Ende hinaus und lässt dem lesenden Subjekt den Raum, sich auf das »Grenzenlose« der neuen modernen (Rechts-)Verhältnisse einzustellen. Aber diese praktische Leistung wird von der, so ließe sich im Anschluss an eine psychoanalytische Terminologie sagen, rigiden, überschätzten Symbolisierung⁷⁶ des Rechts als »Ganzheit« überlagert, wenn auch nicht aufgehoben. Gegen das Unbestimmte der unberechenbar gewordenen Realität setzt das Symbol der Einheit die normative Allmachtphantasie⁷⁷, die sich gegen die Realität abdichtet durch die Hypostasierung einer Normativität, die sich kategorial von der unsicher bleibenden Normalität unterscheidet – während in der Vergangenheit des Rechts, auch des römischen, faktische Gewohnheit und rechtliche Norm nie deutlich unterschieden waren. Diese Form der Symbolisierung des Rechts durch ein leeres Symbol der Einheit verhindert aber die Auseinandersetzung mit dem Unbestimmten, Unsicheren, der Außenwelt, für deren Bewältigung das Recht die Kompetenz in Anspruch nimmt. Sie bleibt an die Vorstellung einer bedrohlichen Realität gebunden,⁷⁸ der gegenüber die »Einheit« des Rechts in Anschlag gebracht wird, ein Anspruch, den Robert Cover als »jurispathic« bezeichnet hat.⁷⁹ Die Gewohnheiten sollten sich durch ihre Verschleifung mit den Lebensformen der Prüfung an normativen Maßstäben der Richtigkeit entziehen.⁸⁰

Die »Rechtsidee« ist – bezogen auf die Kultur der Gesellschaft – eher ein evokatives Signal als ein Begriff: Es ist darauf angelegt, die Differenz im Prozess der *Bildung* des Recht, der *Suche* nach dem Normativen, zu Lasten der Einheit, der Erhaltung desselben, zu unterdrücken. Das Signal der Einheit tritt für eine »Ganzheit« auf, die der Unbestimmtheit der »Geschehnisse«⁸¹ nicht mit einem »brauchbaren«⁸² und d.h. operationsfähigen Begriff entgegentritt, sondern das Gefühl der Bedrohung, wenn auch nur unzulänglich, zu binden und zu erhalten sucht. Es bringt mit der Hypostasierung der Trennung von Sein und Sollen eine Allmachtphantasie zum Ausdruck, die

76 Vgl. Marion Olinier, *Die Psychoanalyse, ein Zimmer ohne Aussicht?*, *Psyche* 62 (2008), 1122, 1122ff.

77 Joel Whitebook, *Omnipotence and Radical Evil. On a Possible Rapprochement between Honneth, Arendt, and Psychoanalysis*, in: Seyla Benhabib/Nancy Fraser (Hrsg.), *Pragmatism, Critique, Judgment, Essays for Richard J. Bernstein*, Cambridge, Mass 2004, S. 243.

78 Dazu Olinier, aaO (*Die Psychoanalyse, ein Zimmer ohne Aussicht?*), 1122.

79 Robert Cover, *Foreword. The Supreme Court Term 1982*, *Harvard Law Review* 97 (1983), 1, 6.

80 Franck Salaün, *La forme des mœurs. Notes sur Le Neveu de Rameau*, in: Ibrahim, aaO (*Diderot et la question de la forme*), S. 159ff.

81 Olinier, aaO (*Die Psychoanalyse*), 1126.

82 Olinier, ebd.

an unbewusste Neigungen der Subjekte anknüpft, die äußere Realität von einer guten inneren Realität zu trennen, statt dazu beizutragen, dass ein angemessenes Verhältnis zur äußeren Realität entwickelt wird. »To be modern is to accept the fact that – for good and for ill – all closed, finite forms of sociation and personality have been shattered«.⁸³

Die bemerkenswerteste Eigenschaft des deutschen Bürgertums ist seine kulturelle Zerrissenheit. Es bilden sich ganz unterschiedliche und konträre »Bürgertümer« heraus, die einander misstrauisch gegenüberstehen oder sich ignorieren, sich aber weitgehend darin einig sind, dass die zersplitterte Welt wieder vereinigt werden müsste – am besten unter der Führung des Staates als des vielversprechenden Einheitsstifters. Es findet praktisch in der Sphäre des »Privaten« ein durchaus produktiver Prozess der Aneignung der »neuen Welten« statt, aber die vorherrschende Form der Auseinandersetzung ist eher die der wechselseitigen Verachtung.

Hier zeigt sich eine Parallele zur Entwicklung des Staatsmythos in Frankreich: Dort ist der Staat der Stifter einer Einheit, die die Folgen der durch den Wandel der politischen Regime akzentuierten politischen Unterschiede in Grenzen halten soll. Diese Einheit ist aber in der politischen Realität prekär, sie kann nur als gemeinsamer Nenner einer Mehrzahl realer instabiler politischer Kräfte prozessiert werden. In Deutschland ist der Staat mindestens auch die Projektionsfläche für den Wunsch nach einer einheitlichen geteilten Kultur, die in Deutschland tatsächlich von tiefen Rissen durchzogen wird. Die einzelnen Fragmente des Bürgertums hängen auf unterschiedliche, paradoxe Weise der Idee eines »Ganzen« an, die ihnen die Auseinandersetzung mit dem Wandel der gesellschaftlichen *episteme* erspart hätte. Die »Einheit« des Rechts wird letztlich nicht als Identifikation mit einem durch seine institutionelle Ausdifferenzierung doch eine Anmutung von Fremdheit erzeugenden Staat erwartet wie in Frankreich. Angestrebt von einem großen Teil der Bürgertümer wird vielmehr, wie Hannah Arendt es für den Nationalsozialismus genannt hat, »a state of oneness« als Verschmelzung mit der archaischen Mutter.⁸⁴

9. Das jüdische »Studium« des Gesetzes als Form von »law as culture«

Erhellend wirkt hier noch einmal der Vergleich mit der Entwicklung der Juden in Deutschland: Wie Elisa Klapheck überzeugend schreibt, ist »ein theologischer Ausgangspunkt der *hebräischen Bibel* ... die Fähigkeit der Menschen, neue Welten zu erschaffen – und Gottes Fähigkeit, sich immer

83 Whitebook, aaO (Omnipotence).

84 Whitebook, ebd., S. 19.

wieder neu auf diese einzulassen«⁸⁵. Wichtig ist hier der *Plural*! Es ist die Mehrzahl der *Welten*, die hier die Ambiguitätstoleranz der Juden indiziert: Die Welt ändert sich nicht nur im Lauf der Zeit, sondern sie kann auch ihre Einheit in der Zeit einbüßen. Dann bestehen mehrere Welten nebeneinander, in einem Verhältnis der Kollision, das nicht aufhebbar ist. Das *Gesetz* verändert dann auch die Bedeutung des Einheits-symbols: Die Einheit wird als permanente Auseinandersetzung mit dem Wandel (auch zwischen den Welten) *prozeduralisiert*, und erhält darin eine Art Gemeinschaft durch den geteilten Bezug auf den Text – den des (symbolisch) gemeinsamen »Studiums« –, aber es kann keine substanzhafte Einheit mehr geben. Das Verhältnis zum Gesetz ist von einer Trennung bestimmt,⁸⁶ die vom Einzelnen fordert, sein Wissen vom Gesetz und seiner Befolgung ständig zu transzendieren, weil es wegen der Fremdheit, der Andersheit Gottes als des Gesetzgebers, nie bestimmt werden kann. Es kann mehrere Regeln der gleichen »Sache« nebeneinander geben, die dann die Arbeit an einer »Kollisionsregel« verlangen. Auch unter den Juden gab es ganz unterschiedliche und konträre Lesarten der *neuen Welten*⁸⁷, aber verbreitet unter den Juden war eher die Einsicht, dass das Nebeneinander der unterschiedlichen kulturellen »Welten« nicht hintergehbare, und nicht das Zeichen eines Niedergangs, war. Dies mag auch eine Quelle des Antisemitismus gewesen sein: Der illusionäre Wunsch nach »Einheit« erhält in der antithetischen Fixierung auf die Erfolge und die Anpassungsfähigkeit der Juden die Bestätigung, dass die substanzhafte Einheit (auch des Rechts) zum »deutschen Wesen« gehört und die Juden sich opportunistisch an die Zeit und die »neuen Welten« anpassen. Vielleicht ist dies auch ein politisch-theologisches Motiv, das in der christlichen Vorstellung der Einheit Gottes und damit des Gesetzes begründet ist. Das Gesetz in der jüdischen politischen Theologie ist dagegen – jedenfalls in einer verbreiteten modernen Lesart – auch im Hinblick auf Gott Gegenstand der *Auseinandersetzung* um das, was für die Menschen »gemeint« sein könnte (und sollte).⁸⁸ Dem mit Gott

85 Elisa Klapheck, *Zur politischen Theologie des Judentums*, Frankfurt a.M. 2022, S. 175.

86 Vgl. dazu Shmuel Trigano, *Comment se pose la question des attributs divins?*, *Pardès* 2017, Nr. 60, 11.

87 Klapheck, aaO (*Zur politischen Theologie des Judentums*), S. 172.

88 Das kommt paradigmatisch in den zwei Lesarten des *vokalllos* geschriebenen Textes des Verses Ex 32, 16 nach dem rabbinischen Kommentar in: »Sprüche der Väter«, 6:2, Stuttgart 2020, zum Ausdruck: »Die Tafeln waren Gottes Werk, und die Schrift war Gottes Schrift, eingraviert in die Tafeln.« Eingraviert heißt »charut«, die Leseempfehlung lautet »cherut«: »Freiheit«, »denn es gibt keinen Freien außer dem, der sich dem Studium der Tora widmet.« Den Hinweis auf die Textstelle verdanke ich Ronen Reichman, Hochschule für jüdische Studien, Heidelberg.

geschlossenen »Bund« entsprechend ist dies nicht im Willen Gottes »eingeschlossen«, sondern wiederum Gegenstand von Verhandlungen...

Die starke Betonung der Ganzheit und Einheit des Rechts in der Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts ist keine angemessene Form der Bewältigung der Ambivalenz des Neuen. Sie hat eher einen evokativen, zur blinden Unterwerfung auffordernden, und keinen begrifflichen Gehalt, der zur Durcharbeitung der Realität einlädt. Die Realität ist das Feindliche, das auf eine bedrohliche Weise Grenzenlose. Die Kehrseite dieser Akzentuierung ist die Tendenz zur normativen Pluralität, der Suchprozesse, der Differenzierung innerhalb der »Normalität der Normativität« (I. Augsberg), der Übergangsbereiche zwischen Normativität und Normalität, die das Recht immer schon begleitet haben, aber auch immer als Provokation der Einheitsvorstellung betrachtet worden sind. Die Vorstellung der »Einheit« des Rechts basiert auf einer Tautologie: der Einheit der »Vorstellung«.⁸⁹ Die »normativité vitale« bringt immer wieder ihre eigenen Normen hervor,⁹⁰ doch diese bleibt einfach außerhalb der besonderen Einheit der Vorstellung. Das Recht setzt auch die Einheit seiner Geschichte als Erfordernis seiner Normativität. Die Unvermeidlichkeit nicht nur der Such- und Experimentierprozesse in der Produktion neuer Güter, sondern auch ihres normativen Pendantes der Öffnung für eine Pluralität von Rechtsformen jenseits des Gesetzes und der Tradition des römischen Rechts hätte eine »brauchbare« Form des Zugangs zu der neuen Welt der »Grenzenlosigkeit« ermöglichen können.

Die Entwicklung der Praxis der sozialen Normen bildet zugleich den Kern des Verstehens des jüdischen Gesetzes, das das Handeln wie dessen Beobachtung bestimmt. Das ist das, was das »Studium« des Gesetzes nach der jüdischen Tradition ausmacht: Das »Studium« ist selbst ein praktisches Verhältnis zum Handeln unter dem Gesetz. Dies kommt in Ch. Menkes⁹¹ Lesart des Gesetzes zu kurz: Das zum Gesetz gewordene »Gebot« können die Juden danach »allzu gut verstehen und erfüllen«⁹². Das Gesetz zerstört dadurch ein »unauflösliches Moment des Unintelligiblen und Arationalen«⁹³. Doch das Verstehen ist ein praktisches Weltverhältnis, das durch die Gestaltung des Lebens immer wieder erneuert wird. Durch das permanente »Studium« des Gesetzes, das nur sinnvoll ist, weil der Kontext dem Wandel unterworfen ist, wird auch

89 Vgl. allgemein zur Tendenz historischer Begriffe, nicht nur der Rechtsgeschichte, das Denken über die Wirklichkeit als die Wirklichkeit selbst zu nehmen, *Michel Meyer*, *Questionnement et historicité*, Paris 2011.

90 *Georges Canguilhem*, *La connaissance de la vie*, Paris 2003, S. 195; *Valentine Prouvez*, *La mémoire »normative« : synthèse et réécriture du sens de l'expérience*, *Le Coq-Héron* 2021, Nr. 246, 109, 111.

91 *Christoph Menke*, *Theorie der Befreiung*, Berlin 2022.

92 *Menke*, ebd., S. 442f.

93 *Menke*, ebd., 440.

das göttliche »fremde« Gesetz in Bewegung gesetzt. Deshalb konstituiert das Gesetz nicht nur ein Herrschaftsverhältnis – es macht die Kultur und die Gesellschaft »knowable« und »believable«. In einer Rechtsordnung, die vom Staat aus gesehen wird, wird leicht übersehen, dass das Recht nicht primär über die Kollision von Interessen entscheiden muss, sondern vor allem in einer dynamischen Gesellschaft, in der sich die Praxisfelder ständig verändern, praktische Handlungs- und Zurechnungsregeln als gesellschaftliche *Institutionen* erforderlich werden,⁹⁴ die stabile Erwartungen darüber ermöglichen, was eine Bindung bedeutet, was als Zufall gilt und was als Schaden auf ein Handeln zugerechnet wird. Es geht um die Regelhaftigkeit des Handelns in der Gesellschaft, die ein grundlegendes Vertrauen darauf erzeugen kann, dass (im Zweifel) die »anderen« zwar an ihren Vorteil denken, aber doch auch pragmatisch über ihren Vorteil hinaus an die Notwendigkeit und Fruchtbarkeit ihres Beitrags zur Erhaltung von Regeln denken. *Dies* ist für die Demokratie weitaus wichtiger als ein demokratisches Bewusstsein ohne die abstützende Funktion der Vertrauen schaffenden Regeln.⁹⁵

Das jüdische Verständnis des Gesetzes kann so (auch) als eine Lesart von »law as culture« verstanden werden. Auch dies hat möglicherweise zum Erfolg der Juden in der neuen beweglichen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts beigetragen.

Dass der neue Zusammenhang des dynamisch werden Rechts und seines beweglichen Intertexts aus selbstorganisierten Regeln des Wirtschaftens und der Technik, »dessen Regeln sich mit jedem gelungenen Zug verschieben«⁹⁶, selbst als ein *kultureller Bestand* von »systèmes d'individuation« (G. Simondon) hätte wahrgenommen werden können, war für viele Bürger in Deutschland eher abschreckend. (Dies ist vor allem von Juden, die ein anderes Verständnis des Gesetzes haben, anders gesehen und erlebt worden.⁹⁷) Nicht zuletzt aus diesem Grund ist es in Deutschland nicht zur Herausbildung einer pluralistischen Öffentlichkeit zwischen Staat und privaten Beziehungskreisen gekommen. Insbesondere im Hinblick auf die Technik hat G. Simondon die Frage aufgeworfen, ob sich nicht auch ein Entsprechungsverhältnis zur Freiheit hätte herausbilden können, das beide über eine epistemologische Lesart als Prozess

94 *Thierry Méniessier*, *Généalogie, Critique de la responsabilité morale et constitution de la subjectivité selon Nietzsche*, *Revue des sciences philosophiques et théologiques* 94 (2010), 671.

95 Zu diesem Zusammenhang *Martin Wolf*, *The Crisis of Democratic Capitalism*, New York 2023, S. 178f.

96 *David E. Wellbery*, Nachwort, in: *Seiltänzer des Paradoxalen. Aufsätze zur ästhetischen Wissenschaft*, München 2006, S. 231, 235.

97 *Elisa Klapheck*, *Zur politischen Theologie des Judentums*, Frankfurt a.M. 2022, S. 170f.

von Erfindungen⁹⁸ und der Modellbildung als einer neuen Technologie des Wissens⁹⁹ aufeinander bezogen hätte. Ohne eine solche Vermittlung jedoch blieben die einzelnen Fragmente des Bürgertums unverbunden oder gar feindselig nebeneinander bestehen. Die Formen der kulturellen Öffentlichkeit blieben der Wirtschaft und der Technik gegenüber fremd. Während des viktorianischen Zeitalters hat es demgegenüber in England eine wirkmächtige Tradition der Verbindung von »words« und »works« gegeben (vgl. unten).

98 *Gilbert Simondon*, *Imagination et invention: 1965–1966*, Paris 2014.

99 *Anne-Françoise Schmid*, *L'âge de l'épistémologie*, Paris 2019, S. 133

III. Der Bildungsroman und sein Ende in Deutschland

1. Die vielfältige Suche nach der »Ganzheit« in der Vitalität der Zwecke und im ästhetischen Erlebnis der Sekte

Tritt in Frankreich nach dem Ende des Bildungsromans in der Kultur ein Zustand der Melancholie ein¹, so könnte man sagen, dass die politische kollektive Dimension der Desillusionierung nach dem Ende des Bildungsromans in Deutschland insbesondere der blinde gegenstandslose »Kampf« der Gemeinschaft um das Recht ist,² der seine Konturen vor allem in der negativen Fixierung auf die Feinde, die Juden, findet. Dieser Mythos hat sicher auch eine weitere Komponente in der Ausblendung und Verwerfung des Weiblichen in der Überhöhung des Kampfes, des Weiblichen, das in Frankreich mit der Melancholie der Beziehung zur Mutter im Roman zur Geltung, aber auch politisch zu einem Ende der Aufmerksamkeit kommt. Der Kampf wird auf dem verlorenen Posten der zur Chimäre gewordenen Einheit der Kultur geführt – und nirgends in Europa so heftig wie in Deutschland. Die Selbsterzeugung der neuen Subjekte wird Bestandteil der »Selbstobjektivierung« der Welt.³ Dies ist der Schock der Moderne in Deutschland, während in anderen Ländern die Erwartungen an die Erhaltung der Einheit der Kultur aufgrund der neuen literarischen, kulturellen und philosophischen Fragmentierungserscheinungen stark ermäßigt waren.

Die Unmöglichkeit der Erwartung der »Wiedervereinigung« der christlichen Kultur wird durch die Beschwörung der unbestimmt bleibenden »Ganzheit« des Rechts überspielt. Die ganzheitliche »Vielfalt« des Menschen (jenseits des Rechts) zerteilt sich in eine paradoxe Vielfalt der ästhetischen Felder – und entleert sich dadurch. Vor diesem Hintergrund ließe sich auch das Zweckdenken in der Rechtswissenschaft als ein Feld begreifen, innerhalb dessen eine Logik des Ganzen (wieder)hergestellt wird,⁴ die aber nur noch eine Schwundstufe der »Vitalität« erreichen und sich allein durch die Abgrenzung von der Leere der Begriffe

1 *Pascale Pynson*, À propos de l'Education Sentimentale de Flaubert. Ecriture et réminiscence, *L'Autre* 4 (2003), 297.

2 Jherings Buch mit diesem Titel ist symptomatisch.

3 *Michel Bitbol*, Philosophie quantique. Le monde est-il extérieur?, Paris 2023.

4 *David E. Wellbery*, Lessing's Laocoon. Semiotics and Aesthetics in the Age of Reason (1984), Cambridge 2009, S. 42.

ausweisen kann. Dem entsprächen die »Ganzheitserlebnisse« in anderen, explizit ästhetischen Formen der Literatur, der Malerei und der Musik, die die Intuition der »Ganzheit« paradoxerweise nur noch in sektenähnlichen Gruppen und »Kreisen« in der geteilten »Intuition« finden, in denen zugleich die Gemeinsamkeit der Intuition durch das Erlebnis des Verlusts der Einheit der Welt insgesamt aufgehört wird.⁵

Die Abhängigkeit von den Kontingenzen der praktischen Lebenswelt erscheint teils bedrohlich, teils werden ihre Folgen als »vulgär« empfunden, weil eine Überhöhung in die Welt der Formen und Bilder jenseits der unmittelbaren Bedürfnisse nicht gelingt.

Diese Krise spitzt sich in Deutschland im Allgemeinen und im Privatrechtsverständnis im Besonderen vor allem deshalb zu, weil die Erfahrung der Praxis der Privatautonomie erst spät möglich wird, und dann auch erst, als der Übergang zur »Gesellschaft der Organisationen« und seine rechtlichen Konsequenzen schon sichtbar und erlebbar wurden.

In Deutschland entwickelt sich neben dem in seiner Bedeutung vielfach überschätzten politischen Autoritarismus eine problematische Angst vor den Kontingenzen des *Privaten* – die die Juden häufig als Chance der vielen Möglichkeiten angenommen haben.

2. Recht als Kultur – nach dem Ende des Bildungsromans?

Am Ende des Bildungsromans steht der Einzelne (singulier) nach der Gewinnung einer neuen Vielfalt von praktisch verfügbaren Lebensformen vor dem Verlust der durch die Metaphysik gestifteten Einheit der Welt.⁶ Das Subjekt kann nicht mehr als der Träger der »Repräsentation des Seins« vorgestellt werden, sondern als zerstreut in die Vielfalt der »Präsentation eines Selbst, das sich für Zwecke des sozialen Verkehrs festlegt«⁷.

Doch das kreative Denken von mehr Möglichkeiten, das schließlich »process over product« gestellt hat⁸, hat in einer Vielzahl neuer

5 Vgl. *Thomas Karlauf*, Stefan George. Die Entdeckung des Charismas, 2. Aufl., München 2007.

6 *Reiner Schürmann*, »Que dois-je faire« à la fin de la métaphysique?, Philosophie 2021 (Nr. 148), 8, 17; *Bruce Bégout*, Fin de partie. Philosophie de l'histoire et clôture de la métaphysique chez Reiner Schürmann, Philosophie 2021, Nr. 148, 38, 56.

7 *Niklas Luhmann*, Die Gesellschaft der Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1998, S. 907.

8 *Barbara J. Shapiro*, A Culture of Fact. England 1550–1720, Ithaca 2003, S. 138: Damit wird das ältere substanzhafte Denken des Rechts aufgegeben.

Lebensformen neue praktische Wissensbestände hervorgebracht («mehrfältiges Wissen«, so später M. Heidegger in einem allerdings anderen Sinne). Deren Organisation hätte eine Herausforderung für das »Recht als Kultur« sein können, und zwar in Gestalt der Bereithaltung einer Mehrzahl von nicht von vornherein als kompatibel gedachten gesellschaftlichen Normen, die das praktische Handeln unter den neuen Bedingungen der Ungewissheit organisiert hätten – nicht aber von vornherein auf die Einordnung der Bildung in eine übergreifende Einheit des gesellschaftlichen Wissens angelegt gewesen wären.

Der Bildungsroman als privilegierte symbolische Form der Zeit des Übergangs zur Moderne⁹ ist ambivalent. Auf der einen Seite eröffnet er dem Subjekt den Zugang zu der neuen Welt der Möglichkeiten jenseits der einen Wirklichkeit der Vergangenheit, andererseits erzeugt die Herausforderung durch die »Grenzenlosigkeit« das Risiko der Selbstüberhöhung durch Omnipotenzphantasien¹⁰, denen das Reale der Möglichkeiten nicht gerecht werden kann. Gerade die Pluralität der Möglichkeiten kann das Risiko eines Zusammenbruchs der kulturellen und sozialen Ordnung hervorrufen, wenn keine *brauchbare* Form der Einheit entwickelt wird, die zugleich offen für Differenz und Selbstveränderung ist.¹¹ Hier hätte gerade eine moderne Form des Privatrechts und der Privatrechtsphilosophie einen Beitrag zur Bindung der neuen Ambivalenz der normativen Vielfalt einerseits und der neuen kognitiven Dimension des Wahrscheinlichen (jenseits von Wahrheit und Zufall) andererseits leisten können. Dieser Beitrag hätte in der Anerkennung der Grenzen der Beherrschbarkeit des neuen Realen und des Experiments als Modus der Hervorbringung des Neuen bestehen können. Dann hätte gerade im Anschluss an die Erfahrung des Publikums mit dem kollektiven Lesen des Bildungsromans auch die kollektive Seite des Privaten beobachtet werden können, die hinter der Hypostasierung des – in der Wirtschaft, anders als in der Bildung – als »souverän« und isoliert gesehenen Individuums zum Verschwinden gebracht worden ist. Auch und gerade die neue unternehmerische Kultur impliziert jenseits der stabilen Traditionen, die keine Orientierung vermitteln können: »entrepreneurs need other entrepreneurs for privileged access to information, for testing and validating their interpretative frameworks«. Die neuen »entrepreneurial networks« zwischen den Akteuren bildeten eine kollektive Dimension des Wissens,

9 *Franco Moretti*, *The Way of the World: The Bildungsroman in European Culture*, Brooklyn NY 2000.

10 *Joel Whitebook*, *Omnipotence and Radical Evil. On a Possible Rapprochement between Honneth, Arendt, and Psychoanalysis*, in: Seyla Benhabib/Nancy Fraser (Hrsg.), *Pragmatism, Critique, Judgment, Essays for Richard J. Bernstein*, Cambridge, Mass 2004,.

11 Dazu vertieft *Marion Olinier*, *Die Psychoanalyse: Ein Zimmer ohne Aussicht?*, *Psyche* 62 (2008), 1122; *Whitebook*, ebd.

das erst »entrepreneurial judgment« ermöglicht.¹² Diese neue paradoxe kollektive Dimension des Privaten ist hinter der Fixierung auf »Einheit« und »Ganzheit« verloren gegangen.

Das Ende des Bildungsromans hätte in Frankreich wie in Deutschland die Stunde des »Rechts als Kultur« sein können, eines Rechts, das an die Stelle der Trennung von Recht und Philosophie ein reflexives Verständnis der gesellschaftlichen Bewegungskräfte in Kooperation mit der Philosophie hätte setzen können. Die Unterscheidung von Recht und Philosophie richtet sich nur gegen substanzhafte Begriffe der Philosophie, nicht gegen deren *prozedurale* Leistung. Vor allem die prozedurale Leistung der Philosophie hätte dazu dienen können, die »Eigenphilosophie« des Rechts, die in den »Allgemeinen Teilen« unreflektiert reproduziert worden ist, in Frage zu stellen. Die »Eigenphilosophie« des Rechts nahm für sich das Recht in Anspruch, sich nicht zu reflektieren. Die Beobachtung der Spannungen in der Gesellschaft, die Entwicklungsbedingungen der Rechtssubjektivität, der Technik, der Kultur, hätte Aufgabe eines Rechts sein können, ja, müssen, das (auch) »Recht als Kultur« versteht, ohne dass die »Trennung« von Philosophie und Recht grundsätzlich in Frage zu stellen war. Das Recht hätte den realistisch so verstandenen Verlust eines substantiellen »Ganzen« durch den Übergang zu einem offenen prozeduralen Muster der begrenzten Bindung von Kontingenzen und ihres Gebrauchs auf unterschiedlichen sozialen »Feldern« kompensieren und in umgekehrter Richtung auch der Literatur und den Sozialwissenschaften Anschlussmöglichkeiten für die Suche nach Lebensformen bieten können, die eine Alternative zum Leben mit dem Mythos des »Ganzen« und zur Projektion von Verlustängsten auf randständige Figuren der späten realistischen Literatur geboten hätten. Die Zweckjurisprudenz konnte nichts dazu beitragen, da sie selbst nur ein nach innen gewendeter neuer »Denkstil« des »Denkkollektivs« (Ludwik Fleck) der staatlichen Juristen war, aber keine Formen der Selbstbeschreibung des Rechts bilden konnte, die außerhalb der staatlichen Rechtspraxis orientierungsbildend hätte wirken können.

3. Kunst als wahre Freiheit – jenseits des Bildungsromans

Wie bereits erwähnt, bietet sich in Deutschland unter den beschriebenen Bedingungen des Willens zur Projektion von Einheitsvorstellungen auf den künftigen Staat auch der Weg der Selbstfindung des Subjekts in

12 Andrew Godley/Mark Casson, *History of Entrepreneurship: Britain, 1900–2000*, in: David S. Landes et al. (Hrsg.), *The Invention of Enterprise, Entrepreneurship from Ancient Mesopotamia to Modern Times*, Princeton 2010, S. 243, 248.

der Kunst an, die über der Wirklichkeit schwebt. Die unterschiedlichen Fragmente der bürgerlichen Kultur bringen keine Formen des zivilisierten Streits in der Gestalt pluralistischer Formen einer öffentlichen Auseinandersetzung hervor. Stattdessen folgen sie einer Logik der Verschärfung der Gegensätze, insbesondere in der Suche nach der verlorenen Einheit, nicht in der Kunst (als Prozess), sondern in singulären Kunstrichtungen oder Kunstwerken. Gaston Bachelard schreibt in der »Poetik des Raums«: »Die Arten zu verstehen müssen sich vervielfältigen.«¹³ Bachelard bringt die Kraft der »Imagination«, des »dichterischen Bildes«, nicht als Fluchtpunkt eines Auswegs aus der Realität in Anschlag, sondern als eigenen »tentativen« Modus¹⁴ der Erschütterung der »Dualität von Subjekt und Objekt«, der seinerseits die Naturwissenschaften – aber eben auch die Rechtswissenschaft – für eine »neue Perspektive auf eine mögliche Zukunft« öffnen kann¹⁵, aber seinerseits von der neuen Naturwissenschaft der vielfältigen Möglichkeitsräume inspiriert wird. Die Tragik der intellektuellen Entwicklung des 19. Jahrhunderts in Deutschland besteht auch darin, dass die unterschiedlichen Kulturen sich immer stärker voneinander abgegrenzt haben, statt nach der produktiven Vervielfältigung der Formen des Denkens der Moderne zu suchen und die neue Nichthintergebarkeit der »mehrfältigen« (M. Heidegger) Möglichkeitsräume als neue »Realität« zu akzeptieren.

Das Kunstwerk selbst enthüllt keine verborgene Wahrheit, sondern ist ein »Operator« der unendlichen Variation des Singulären¹⁶, das sich als Teil eines Prozesses begreifen lässt, der sich gegen den Oberstrom der universalisierenden Rationalität der Gesellschaft wendet und sich seinem Sog zu entziehen sucht. Insbesondere die Poesie bringt die Wahrnehmung der Welt als auf immer gespalten in Anschlag und ermöglicht dadurch auf eine paradoxe Weise die Identifikation mit der einen Seite dieses Prozesses, der Widerständigkeit des Singulären, des Wirklichen.¹⁷ Der Dichter kann auf eine indirekte Weise »das Ganze«, das sich der begrifflichen Wahrnehmung entzieht, zum Vorschein bringen, indem er im eigenen Körper die Singularität zum Resonanzboden werden lässt.¹⁸ Durch das Mitempfinden der Leser wird auch ihnen die Intensität des

13 Gaston Bachelard, *Die Poetik des Raumes*, Frankfurt a.M. 1987, S. 138; diesen Hinweis verdanke ich Julia Weber, *Imagination, poetisches Bild und Subjekt. Eine Replik zur Debatte um Bachelards Poetik des Raumes*, Suburban 2015 Bd. 3, Nr. 2 <https://zeitschrift-suburban.de/sys/index.php/suburban/article/view/197/327#content>.

14 Sandra Pravica, *Bachelards tentative Wissenschaftsphilosophie*, Wien 2015, S. 169.

15 Weber, aaO (Imagination).

16 Vgl. allg. Jean-Luc Nancy, *Être singulier pluriel*, Paris 2013.

17 Vgl. allg. Martin Seel, *Spiele der Sprache*, Frankfurt a. M. 2023, S. 64.

18 Dazu auch Weber, aaO (Imagination).

Abweichens vom Normalen zum Erlebnis. Das singuläre Werk wendet sich gegen den Prozess der Defamiliarisierung durch die Universalisierung der Kultur. Hier setzt sich der Mythos der Einheit der Kultur auf eine paradoxe Weise innerhalb eines zum Fragment gewordenen Feldes der Kultur fort. Was später von der »französischen Epistemologie« (M. Bitbol) hochgetrieben wird, die Unterstellung der Unmöglichkeit, die »Einheit« der Kultur anders als ein azentrisches Zusammenspiel von differentiellen Formen zu denken, wird in Deutschland durch den Kult unterschiedlicher miteinander konkurrierender Mythen ersetzt.

Vor allem der poetische Akt des Überschreibens der gängigen Sprache, der Sprache des Gängigen, bringt ein geheimes Sein¹⁹ zur Geltung, das seine eigenen Formen der Mit-teilung erzeugt. Darin kommt schon die spätere Wendung zum Rückzug eines Teils des Bildungsbürgertums aus der Politik insgesamt zum Vorschein. Diese Wendung realisiert sich (später) exemplarisch etwa in der Bildung des George Kreises,²⁰ aber auch in anderen Formen der Verknüpfung von Kunst und Mythos im Erleben der Abwanderung aus der realen Welt, die alle Geheimnisse auf der Begriffsoberfläche geoffenbart zu haben schien. Das Ende des Bildungsromans in der Zerstreuung der Möglichkeiten wird nach der Vorstellung eines großen Teils des fortbestehenden Bildungsbürgertums in der Überhöhung des »großen Menschen« aufgehoben: Friedrich Gundolf, ein Mitglied des George-Kreises, beschwört diesen »großen Menschen«, als den er sich in seiner Zeit nur Stefan George vorstellen konnte: »In bestimmten heroen stellt sich die kultureinheit wieder her: an die Stelle von Gesamtkulturen treten menschen, welche in sich kulturen sind und um sich her kultur schaffen.«²¹ Die Entwicklung esoterischer, die Kultur überhöhender Gruppen steht in einem dramatischen Korrespondenzverhältnis zur tatsächlichen Verbreitung der vulgären »Fülle« der als struktur- und ordnungslos, und dadurch als kulturell leer empfundenen Möglichkeiten des Sagens und Handelns. Diese Variante der Esoterik signalisiert die zerstörerische Sehnsucht nach dem nie existenten, aber verloren geglaubten »Ganzen«, die auch das Recht und die Rechtswissenschaft durchzieht. Die Strenge der Dogmatik steht im Widerspruch zu der einen großen Leerstelle, die das »Ganze« einnehmen soll, das nicht wirklich gedacht werden kann und mit allen möglichen Ersatzbildern nur beschworen, aber nicht (wieder-)hergestellt werden kann.

Die tatsächlich vollzogene Abwendung von der Beobachtung der realen Welt in Begriffen und ihres Übergangs zur Welt der »Zwecke« hat auch in der Literatur und Philosophie zu einem problematischen Niedergang des Reflexionspotentials des Romans geführt, insbesondere zu

19 Olivier Schefer, *Ouverture romantique et infinitisation. Lectures du romantisme allemand*, *Romantisme* 2021 (Nr. 191), 18.

20 Vgl. dazu *Karlauf*, aaO (Stefan George).

21 Zitiert nach *Karlauf*, ebd., S. 255.

einer Flucht der Bildungsbürger u.a. in regressive Formen des literarischen Kults, dessen Einheit die Spaltungen der Gesellschaft überhört und überwindet oder im wahrsten Sinne des Wortes zum Abwerfen der kulturellen Kleider in der Freikörperkultur führt.²² Die Wiedergeburt der ganzen Persönlichkeit »erfordert Charisma«, und dessen Gewinnung setzt in der Erziehung die »Isolierung von der gewohnten Umgebung«, also der Gesellschaft der vielen Möglichkeiten, voraus.²³

Die andere Variante, die des frühen Heidegger, stellt später, dieser Abwendung von der Welt der Regeln folgend, ganz grundsätzlich die *Sprache* selbst als regelkonstituiert, als ihr wahres Wesen verfehlend in Frage: »Die Befreiung der Sprache aus der Grammatik in ein ursprünglicheres Wesensgefüge ist dem Denken und Dichten aufbehalten.«²⁴ Das »eigentliche Ganzseinkönnen«²⁵ stellt auch die Kontinuität der Sprache in Frage. Der Suche nach der Wahrheit der Kunst folgt die Suche nach der neuen Sprache oder der Kunst als der neuen Sprache!

4. Keine interkulturelle »Kollisionsordnung« für die wechselseitige Beobachtung der fragmentierten Kulturen

Die Unterentwicklung der gesellschaftlichen Seite des Rechts hat auch verhindert, dass das »Recht als Kultur« seinen Beitrag zu einer institutionalisierten Form der wechselseitigen Beobachtung von Philosophie, Literatur und Technik in einer Art interkulturellen »Kollisionsordnung« leisten konnte. Vor diesem Hintergrund erscheint auch die Unterstellung der Einheit des »unvollendeten Projekts der Moderne«²⁶ problematisch. Doch auch die Rechtspraktiken hatten sich von den Impulsen der Literatur, insbesondere des Bildungsromans, durch ihre eigenen gewandelten Praktiken emanzipiert. Die »Revolution« der Praktiken des Rechts war beendet; die Praktiken hatten ihre Lektion gelernt. Auch innerhalb des gesellschaftlichen Rechts der alltäglichen Operationen der Rechtssubjekte bildeten sich scharfe Trennungen und Unterscheidungen aus.

22 Maria Krell, Die nackte Wahrheit, Spektrum v. 24.1.2021 – <https://www.spektrum.de/news/geschichte-der-freikoerperkultur-die-nackte-wahrheit/1844980>

23 Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, 5. Aufl., Tübingen 1980, S. 677.

24 Brief über den Humanismus, GA 9, Wegmarken Frankfurt a.M. 1976, S. 314.

25 Martin Heidegger, Sein und Zeit, 17. Aufl., Tübingen 1993, S. 400.

26 Vgl. etwa Jürgen Habermas, Die Moderne – ein unvollendetes Projekt, Leipzig 1994, S. 46f.: Zwischen den einzelnen Teilkulturen wären sehr viel mehr Kommunikationsprozesse vorstellbar, wenn nicht ein verfehltes Paradigma der »Einheit« dies verhindern würde.

Am Ende der Epoche des Bildungsromans zieht sich ein Teil der Bildungsbürger aus der durch den Übergang zum Erleben einer Entfremdung aus der gegenwärtigen, als bloßer Schein erlebten neuen Wirklichkeit zurück, um in einer anderen Form, der der Kunst, deren metaphysische intelligible »Wesenhaftigkeit« hinter dem Schein der Dinge wiederzufinden und dort das »geheime Deutschland« zu entdecken – ein Deutschland, das nicht mehr mit seiner Erscheinung identisch ist. Eine ähnliche Figur ist das »wahre Deutschland«²⁷, eine Figur, die den Bildungsprozess ganz von den Zwängen der Lebensformen abzukoppeln sucht und die Kunst als die wahre Realität zur Geltung bringt. Ein großer Teil des deutschen Bildungsbürgertums sieht die Notwendigkeit eines Denkens, sich auf das »Ganze« unmittelbar im Erleben einzurichten. Und diese Möglichkeit wird als in der Kunst denkbar und erlebbar wahrgenommen. Dies hängt auch mit der Überforderung der Literatur zusammen, die kein Entsprechungsverhältnis in einem Erleben von »Recht als Kultur« findet, der Möglichkeit des praktischen Verstehens der Regeln der Gesellschaft, zu der das Recht im 19. Jahrhundert, wie beschrieben, nichts beitragen kann – dies ist anders insbesondere in England.

Diese Überlegungen zeigen, dass die verbreitete politische Deutung der Entwicklung des Bürgertums in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts undifferenziert ist: Man kann kaum davon sprechen, dass »das« Bürgertum auf politische Mitbestimmung zugunsten wirtschaftlicher Freiheit »verzichtet« habe. Dies ist eine Pauschalierung, die der Entwicklung der Fragmentierung des Bürgertums nicht gerecht werden kann. Von einer strategischen »Entscheidung« oder auch nur intuitiv gewählten Richtung des Bürgertums kann keine Rede sein! Das Bürgertum zerfällt und sucht auf unterschiedlichen Wegen nach einer unpolitisch gestifteten »Einheit« jenseits des Realen.

Letztlich endet der anfängliche Aufbruch zu einem neuen Denken der Möglichkeiten des Erlebens in dem verbreiteten Gefühl der Abhängigkeit von Kontingenzen, die jedenfalls das Selbstverhältnis des Subjekts erschüttern, das gerade durch den Bildungsroman aufgebaut worden war. Das »wahre Ganze« beruht dann für viele Bürger in Deutschland auf der Eigengesetzlichkeit des Kunstwerks. Auch Lacoue-Labarthe/Nancy²⁸ sehen die Erfüllung des Subjekts in der Arbeit am Begriff letztlich nur im Kunstwerk als möglich an.

Dies ist eine problematische Folgerung, da dies in den anderen Feldern der Kultur einen Abstoßungseffekt verstärkt, der das »eigene« Feld gegen die anderen in Stellung bringt.

27 Vgl. *Heinrich von Treitschke*, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, 4. Theil: Bis zum Tode Friedrich Wilhelms III, Leipzig 1889, S. 275.

28 *Philippe Lacoue-Labarthe/Jean-Luc Nancy*, The Literary Absolute: The Theory of Literature in German Romanticism, Albany, NY 1978, S. XV.

5. Das Spannungsverhältnis von Technik, Kultur, Recht in Deutschland

In Deutschland ist das Verhältnis von Technik, Kultur und Recht eher von technikfeindlichem Ressentiment und einem antiliberalen Rechtsverständnis einerseits oder Elementen eines oberflächlichen Nationalismus andererseits geprägt, der die Unterscheidung und Beobachtung der ausdifferenzierten kulturellen, wirtschaftlichen und rechtlichen Praktiken durch einfache Projektionen einer unbestimmt bleibenden Erwartung der »Einheit« überspielt hat. Dadurch ist die Entwicklung einer eigenständigen oder neben der »Kulturphilosophie« ihre Unterschiede artikulierenden *Technikphilosophie* sowie eines Verständnisses des »Rechts als Kultur« blockiert worden.

Für die Technik ging es in Deutschland eher um die Anerkennung als »gleichwertig« mit der literarischen Kultur. Dieser Anspruch wurde durch Referenzen auf die deutsche idealistische Philosophie unterstützt²⁹ – oder später im Rekurs auf den Kultur und Technik gemeinsamen »Lebenskampf«. Die Entwicklung von »Technik als Kultur«, etwa später im Sinne Simondons, wurde dadurch verhindert. Der Staat konnte seinerseits die Rolle des Organisators gemeinsamer Wissensbestände kaum erfüllen, weil er einerseits zu spät kam, andererseits aber einen gesellschaftlichen Bestand von »cognitive commons« kaum glaubwürdig favorisieren konnte – es blieb dann ein vordergründiges Verständnis vom »Lebenskampf« übrig. Davon wurde auch die Entwicklung des Rechts bestimmt, das sich in der Gestalt der Zweckjurisprudenz zwar stärker für die Beobachtung der gesellschaftlichen Praktiken geöffnet hat, aber zugleich seine begrifflich reflektierte Eigenrationalität gegen einen begriffsblinden Vitalismus der Zwecke eingetauscht hat. Die Anerkennung der Gesellschaftlichkeit des Rechts führt aber nicht zur Entwicklung einer neuen Logik des Privatrechts, sondern wird *quasi-biologisch* auf eine letztlich außergesellschaftliche Faktizität reduziert, die Freiheit zum Rechnungsposten werden lässt, über den letztlich wieder der Staat frei verfügen kann.³⁰ Dies ist deshalb möglich, weil die kausalen biologischen Regelmäßigkeiten, die sich entwickelt haben, die alten natürlichen Gewohnheiten, die ihre Ursprünge in der Kultur hatten, beseitigen und einen neuen Zusammenhang jenseits der Individuen entstehen lassen.³¹ Ob

29 Adelheid Voskuhl, *Engineering Philosophy, Theories of Technology, German Idealism, and Social Order in High Industrial Germany*, *Technology and Culture* 57 (2016), 721, 742.

30 Rudolf v. Jhering, *Der Zweck im Recht* 1, Leipzig 1872, S. 562; vgl. dazu Stefan Vesco, *Die Erfindung der ökonomischen Rechtswissenschaft. Eine kritische Konstruktion von Jhering zu Posner*, Weilerswist 2021, S. 45.

31 Diese Anerkennung des Rechts und der Freiheit der Individuen hatte Jhering früher noch anerkannt, *Rudolf v. Jhering*, *Geist des römischen Rechts auf*

man dies als die Frühform einer »ökonomischen Rechtswissenschaft« betrachten kann³², erscheint zweifelhaft. Vor allem erscheint zweifelhaft, dass es Jhering überhaupt um die Akkumulation ökonomischen Nutzens ging³³ oder dass er *malgré lui* eine Art des »Reflexivwerdens« des Privatrechts befördert hätte, wie es offenbar Marietta Auer vorschwebt.³⁴ Man muss genau zwischen der Realität des durchaus individualistisch prozessierenden, eigene Rechtsfiguren selbstorganisierenden bürgerlichen Rechtsverkehrs einerseits und dem dazu insbesondere in der Rechtswissenschaft geführten »Diskurs« unterscheiden, der die Privatautonomie bis zum Beginn des letzten Drittels des 19. Jahrhunderts *ignoriert* und sie dann erst als Gefahr für eine »Einheit« des Rechts jenseits der Praxis des Rechts entdeckt hat. Auf dieser Grundlage konnte in der deutschen Wissenschaft keine Reflexion der Weiterentwicklung des Rechts der »Gesellschaft der Organisationen« erwartet werden. Was insbesondere Jhering formuliert hat, ist nach wie vor von einer Feindseligkeit gegenüber der gesellschaftlichen Selbstorganisation der Privatrechtspraxis bestimmt. Ja, sie ist bestimmt von der Abschaffung der *Darstellung* jeder Autonomie und des Übergangs zu einem Privatrecht, das wegen seiner übermächtigen staatlichen Überformung diesen Namen kaum mehr verdient. Dass die Praxis dadurch nur teilweise behindert worden ist, ist eine andere Frage. Doch befördert hat sie deren Reflexion nicht – sondern auch in dieser späteren Phase der Rechtsentwicklung blockiert und irregeführt und damit wiederum die Möglichkeit der Herausbildung von »Recht als Kultur« verhindert. An deren Stelle ist eher ein Verständnis des »Rechts als Unkultur« getreten, das die liberale Ordnung weiter unterdrückt, aber auch keine produktive Vorstellung von einer neuen sozialen, d.h. auch gesellschaftlichen Wendung des Rechts entwickelt hat.

Zur Entwicklung dieser »cognitive commons« der Gesellschaft, einer lebendigen, offenen Kultur, in der die unterschiedlichen Wissensbestände produktiv aufeinander bezogen werden konnten, hat die Wissenschaft in Deutschland nur wenig beigetragen. Auch hier zeigt sich das Phänomen einer »versäulten« Kultur, deren Zusammenhalt nur partiell und oberflächlich im gemeinsamen, durch den Staat organisierten »Lebenskampf« – und der Abwehr der Feinde der »Einheit« – zum Ausdruck kommen konnte. Auch die Träger und Erzeuger des technischen Wissens neigten dazu, die Reflexion der Technik in der Gesellschaft, die Suche nach einer »Eigenphilosophie« der Technik, den Formen der von der Literatur bestimmten *Bildung* zu unterwerfen. Dieses Ideal bestimmte die

den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, Teil 2, Band 1, Leipzig 1854, S. 27.

32 Vesco, aaO (Die Erfindung der ökonomischen Rechtswissenschaft), S. 97.

33 Vesco, ebd.

34 Marietta Auer, Der privatrechtliche Diskurs der Moderne, Tübingen 2014, S. 7.

Suche nach einer Form der Reflexion des Anteils der Technik an der als Einheit verstandenen Kultur des »Ganzen«³⁵ – und nicht die Suche nach einer eigenständigen Kultur der Technik.

In Frankreich bleibt der Mythos des Staates ordnungsbildend, der alle Regimewechsel überdauert und den »Lyrismus« der Volkszuneigung³⁶ durch administrative Versorgung überlagert hat. Man sollte nicht vergessen, dass die Französische Revolution Frankreich 100 Jahre politisches Chaos hinterlassen hat! In Deutschland lag das Problem der blockierten Entwicklung nur vordergründig im Fortbestand des »Autoritarismus« und der angeblichen Untertanenmentalität, die immerhin eine – nach der griechischen Philosophie – welthistorisch einmalige Revolution des philosophischen Denkens, aber auch der Musik, nicht verhindert hat.

Deutschland hat eine politisch-kulturelle Praxis des *Denkens der Gesellschaft als Prozess* gefehlt. Die Grundlegung dazu hat vor allem Hegel geschaffen, aber der Hegel'sche Gedanke hat nicht die Praxis des Rechts und des Staates ergriffen. Hegel hat die Ambivalenz der Moderne (mehr Möglichkeiten und zugleich mehr Konflikte um deren Deutung)³⁷ erkannt und darauf mit der Anerkennung der Bedeutung des gesellschaftlichen Wissens und der Institutionen seiner Sammlung und Ordnung für die Bewältigung der »Grenzenlosigkeit« des Neuen hervorgehoben. Auch Kervégan spricht mit Recht von »autopoietischen Institutionen«, einer Form, die mit dem Hegel'schen Denken kompatibel sei.³⁸

Aus der Sicht des Rechts ist hier aber zu konstatieren, dass die geschaffenen Wissensbestände über ihren praktischen Wert hinaus eine zusätzliche überschießende Bedeutung darin haben, dass sie die »bestehenden Verhältnisse« in Bewegung versetzt und einen Überschuss an Möglichkeiten erzeugt haben, der für sich genommen die Stellung eines kollektiven Variationspools hat. Ohne diesen Pool der Ideen ist das Rechtssubjekt nichts. Das Problem in Deutschland scheint darin zu bestehen, dass die darüber hinausweisende Institutionalisierung als »Zwischenraum« zwischen Privatem und Öffentlichem schwach geblieben ist und dann die Nation, der Staat, gegenüber den Figuren der gesellschaftlichen Integration eine zu große Dominanz gewinnen konnte. Das »deutsche Problem« ist weniger mit der Referenz auf die »verspätete Nation« (H. Plessner) zu charakterisieren als mit dem Mangel an ausreichenden *Institutionen* zwischen Staat und Gesellschaft zu erklären, in denen und an denen sich das Rechtssubjekt bilden kann. Dabei ist genauer zwischen dem

35 Voskuhl, aaO (Engineering Philosophy).

36 Julien Pasteur, *L'Education Sentimentale du peuple, Flaubert et la naissance du lyrisme démocratique*, *Le Télémaque* 2021 (Nr. 59), 147.

37 Vgl. Whitebook, aaO (Omnipotence and Radical Evil).

38 Jean-François Kervégan, *Die Institutionalität der Sittlichkeit*, in: Ino Augsberg et al. (Hrsg.), *Rechtsphilosophie nach Hegel. 200 Jahre Grundlinien der Philosophie des Rechts*, Paderborn 2024, S. 99, 130.

individuellen privaten Subjekt, das seine Möglichkeiten für sich nutzt, und dem instituierten privaten Subjekt zu unterscheiden, das seinen kollektiven Grund in der Gesellschaft (und nicht im Staat) reflektiert und Verantwortung für die kollektive Dimension der gesellschaftlichen Regelbildung übernimmt. Man könnte diesen Zwischenraum auch als privat-öffentlich bezeichnen.

IV. Literatur und Recht in England und Frankreich

1. Literatur und Recht in England

Auch in England entwickelt sich im viktorianischen Zeitalter ein funktionales Äquivalent zum deutschen Bildungsroman. Der englische Roman der Mitte des 19. Jahrhunderts ist aber sehr viel stärker als der deutsche Bildungsroman von der Auseinandersetzung mit dem neuen wissenschaftlichen und technischen Weltbild geprägt, das einer Epistemologie der Selbstentsagung des Individuums zugunsten der Kräfte der Natur und Gesellschaft und ihrer Gesetze zu folgen scheint.¹ Die Komplexität des »ordinary life« wird in gängigen Romanen vielfach ähnlich wie in der wissenschaftlichen Literatur dargestellt.² So führt der Realismus des Romans »Daniel Deronda« in die Desillusionierung über die Möglichkeiten des Menschen. Diese Desillusionierung schlägt sich auch in der Verschiebung der Referenz auf ein liberales gesellschaftliches Modell des Wissens, der »generativen Seite der Rationalität«³, nieder. Die Selbstentwicklung (auch) der Gesellschaft vollzieht sich danach nicht nach der idealen Form eines stabilen Gesetzes, sondern folgt »*exemplarisch*« den Beobachtungen von und dem Leben mit anderen Menschen und deren Lebensvollzug und Selbstverbesserung.⁴ Das ermöglicht es einer der Figuren des Romans, sich ganz in einer professionellen Rolle (als Richter) vorzustellen und »a way of looking at things as cases and evidence« anzunehmen.⁵ Dies ist eine sehr treffende Formulierung, die auf eine charakteristische Weise von »attention to particulars« (L. Wittgenstein)

- 1 Vgl. den Roman *Daniel Deronda* von *George Eliot* (eigentlich Mary Ann Evans); *Bernard Lightman*, *Science and Culture*, in: Francis O’Gorman (Hrsg.), *The Cambridge Companion to Victorian Culture*, Cambridge 2010, S. 12, 24, 28; allg. zum Roman als Ausdruck einer neuen städtischen Kultur *Ian Watt*, *The Rise of the Novel*, Berkeley 1957.
- 2 So etwa im Roman »*Middlemarch*« von *George Eliot*.
- 3 *Elaine Hadley*, *Living Liberalism: Practical Citizenship in Mid-Victorian Britain*, Chicago 2010, S. 50; *Lauren M. E. Goodlad*, *Liberalism and Literature*, in: Juliet John (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Victorian Literary Culture*, Oxford 2016, S. 103, 121; *Daniel S. Malachuk*, *Perfection, the State, and Victorian Literature*, Basingstoke 2005, S. 2; *Andrew H. Miller*, *The Burdens of Perfection: On Ethics and Reading in Nineteenth Century British Literature*, Ithaca NY 2010, S. 3.
- 4 *Malachuk*, ebd.
- 5 Zit. nach *Simon Petch*, *Legal*, in: *A Companion to Victorian Literature and Culture*, hrsg. v. Herbert F. Tucker, Oxford/Malden 1999, S. 155, 168.

bestimmt ist. Damit wird der Bezug auf das »Ganze« über den einzelnen Lebensvollzügen aufgegeben und eine Haltung der »Entsagung« nahegelegt und erprobt, die sich in einer beschränkten Weltsicht einrichtet.⁶

Diese Entwicklung korrespondiert mit dem Wandel der Sozialisation in den literarischen Zirkeln zur Verständigung der Gentlemen mit anderen in der kommerziellen Gesellschaft, die einen neuen Gebrauch der Kultiviertheit erreicht.⁷ Die höchste Form der – allerdings nicht unwidersprochen gebliebenen – Lobpreisung des »commerce as the quintessence of civilization« wird in H. Gordon Selfridges »Romance of Commerce« erreicht.⁸

Hinter der englischen Lektüre des Bildungsromans »durch das Recht« steht die Konstruktion des politischen und kulturellen Lebensmodells in der paradoxen Figur des »abstract embodiment«⁹ eines partialen Musters von intellektuellen Fähigkeiten, im Gegensatz zur Bindung an den Boden, wie er von den konservativen Honoratioren wahrgenommen zu werden pflegte. Dem entspricht die Bedeutung der »Meinung« als einer pragmatischen kulturellen Form der Koordination und Kooperation mit den anderen, die neue »kognitive Praktiken«¹⁰ erforderte und auch hervorbrachte, aber nicht mehr deren Stabilisierung in einer übergreifenden Idee der Einheit suchte. Dies ist die literarische und kulturelle Entsprechung zu A. Smith' Vorstellung der Selbstbildung des Individuums, des »man within« im »Spiegel der anderen«, als Modus der Bildung eines pragmatischen Referenzrahmens für einen funktionierenden Markt, der keine »natürlichen« Fähigkeiten oder Wissensbestände voraussetzen kann.¹¹

In England lässt sich zur Einschätzung des mit der deutschen kulturellen Konstellation vergleichbaren »Sozialisationsspiels« der Dichtung die größere Kraft der gesellschaftlichen *Institutionen* konstatieren. Sie zeigt sich darin, dass am Beginn des 19. Jahrhunderts ein weiteres Übergangsritual entsteht, der Anschluss einer *kommerziellen* Kultur des »Gentleman«, die mindestens partiell das vorangegangene »Spiel«

6 Die Figur der »Entsagung« spielt auch in der deutschen germanistischen Diskussion über den »Realismus« im ausgehenden 19. Jahrhundert eine Rolle; vgl. die Beiträge in *Moritz Baßler* (Hrsg.), *Entsagung und Routines. Aporien des Spätrealismus und Verfahren der frühen Moderne*, Berlin/Boston 2013.

7 *Hadley*, aaO (Living Liberalism), S. 50; *John Brewer*, *The Pleasures of Imagination. English Culture in the Eighteenth Century*, Abingdon/New York 2013; Beispiele in: *Joseph Hillis Miller*, *Victorian Subjects*, Durham NC 1991.

8 *H. Gordon Selfridge*, *The Romance of Commerce* (1902), o.O., 2015.

9 *Hadley*, aaO (Living Liberalism), S. 12.

10 *Hadley*, ebd., S. 9.

11 *Thomas Vesting*, *Staatstheorie*, München 2018, S. 114.

der literarischen Zirkel und die dort betriebene Geschmacksverfeinerung fortsetzt.¹² Der »Gentlemen's Club« ist eine neue *Institution*, die in England dazu beiträgt, dass ein kulturelles Netzwerk von Wissensbeständen, Verhaltensmustern, von Formen kultureller Koordination, von Persönlichkeitsmodellen sich herausbildet, das eine wichtige Grundlage für das Prozessieren auch der rechtlichen Operationen geschaffen hat.¹³ Der Club ist eine *Institution* deshalb, weil er zu dem »Zwischenraum« des (hier) Privat-Öffentlichen gehörte, innerhalb dessen sich Umgangsformen entwickelten und stabilisiert wurden, die die Kommunikation in der Gesellschaft abgestützt, die Idiosynkrasien ausgeblendet, funktionale, insbesondere wirtschaftliche Kommunikationen vorbereitet und abgestützt haben. Dies ist eine Form der institutionalisierten Koordination zwischen literarischen, alltäglichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Praktiken, die eine Art »Kollisionsmodell«, eine Art »agencement« für gesellschaftliche Normen, die »assemblage of parts«¹⁴, ins Werk gesetzt hat¹⁵ – die in Deutschland gefehlt hat. Auch hier ist die Ausschlusswirkung des »Gentlemen's Club« gegenüber Frauen nicht zu übersehen, aber das ändert nichts daran, dass dieser auch eine der Sache nach nicht einfach als frauenfeindlich abzuqualifizierende produktive Seite der Wissensgenerierung entwickelt hat.

In Deutschland gab es auch ein reges Vereinsleben, dem aber diese überschießende öffentliche *gesellschaftliche* Dimension der Vorbereitung externer Kommunikationen weithin fehlte – und soweit es nicht fehlte, waren die »zivilgesellschaftlichen« Vereine eher Kampfbünde gegen die liberale Gesellschaft, die die Ambivalenz der Produktivität des Neuen und ihrer gleichzeitigen Bedrohlichkeit nicht durch private Formen der praktischen Reflexion in Institutionen abgespannt, sondern in eine destruktive Verschärfung getrieben haben.¹⁶ Hier zeigt sich die Bedeutung von »Recht als Kultur«: Vor den Überlegungen über die kollektive Dimension des Privatrechts, etwa in den Arbeitsbeziehungen, stehen die kulturellen Grenzen der unterschiedlichen Referenzen auf das

12 Brewer, aaO (The Pleasures of Imagination).

13 M. Joseph, Members Only: The Victorian Gentlemen's Club as a Space for Doing Business, Management and Organizational History 14 (2019), 123ff.

14 Denise Gigante, Life. Organic Form and Romanticism, New Haven 2014, S. 39, 147.

15 Vgl. zum Begriff oben Marcus Twellmann, Assemblage, Collage, Montage: Für einen neuen Formalismus, Dt. Vjs Litwiss. Geistesgesch. 93 (2019), 239, 242; vgl. auch Thomas Vesting, Gentleman, Manager, homo digitalis, Weilerswist 2021, S. 102ff.

16 In diesem Zusammenhang ist auch symptomatisch, dass das militärische Denken in die Gestaltung der privaten Arbeitsbeziehungen eingedrungen ist, Norbert Elias, Studien über die Deutschen. Machtkämpfe und Habitusentwicklung im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1992, S. 273.

Denkbare: Z. B. die Referenz auf das militärische Denken auch jenseits der eigentlichen militärischen Logik, das das Denken des preußischen Reserveoffiziers auch im privaten Handeln bestimmen kann und den Raum der Kultur des Rechts verengt. Der Raum des Rechts hat keine scharfen Grenzen.

Die Bedeutung expliziter Regeln der Kommunikation und ihrer Begrenzung wird in Deutschland auch heute noch stark überschätzt. Es kommt auch und gerade darauf an, dass es einen gemeinsamen Vorrat an *impliziten* praktischen Üblichkeiten, Umgangsformen, Themen und Tabuisierungen, Höflichkeitsregeln, Regeln der Konfliktvermeidung, Formen der »Zurückhaltung«, des Aushaltens von praktischen Unvereinbarkeiten gibt, der gesellschaftliche Kommunikation abstützt. Man kann sich nur der »Eloge de l'hypocrisie« Olivier Babeaus¹⁷ anschließen! Sie erzeugt paradoxerweise das *Vertrauen*, das auch für die Ermöglichung von Rechtsverhältnissen erforderlich ist, weil nicht alles explizit gemacht werden kann.¹⁸ Es ist die Bildung der praktischen Gewohnheit, sich auf andere verlassen zu können, die soziales Zusammenleben ermöglicht – dies ist kein Glaube an die »sincerity« der Person, sondern an das Prozessieren von Mustern ihres *Verhaltens*.

2. Recht und Literatur in Frankreich

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts bildet sich in Frankreich ein »nationaler Konsens« auf der Grundlage des monarchischen Denkens und der »vernünftigen« Errungenschaften« der Revolution,¹⁹ der kaum dazu angetan war, ein »gouvernement des esprits« zu organisieren – zu viel musste angesichts der ideologischen Konflikte unausgesprochen bleiben. In der Literatur entwickelt sich im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts vor dem Hintergrund der kulturellen Krise eine Bewegung der Abwendung der Literatur von den als »Bourgeois« verachteten Lesern.²⁰

17 Paris 2018. Etwas gehobenere Formen der »Hypokrisie« sind Ritualisierungen, die ebenfalls in hohem Maße Kollisionsregeln sind, die für die soziale Kommunikation unumgänglich, aber mit dem deutschen Streben nach »Einheit« und »Ganzheit« kaum vereinbar sind; vgl. auch *Adam B. Seligman et al.*, *Ritual and its Consequences. An Essay on the Limits of Sincerity*, Oxford 2008.

18 Vgl. *Adam B. Seligman*, *The Problem of Trust*, Princeton 2000.

19 *Frédéric Audren/Jean-Louis Halpérin*, *La culture juridique française – Entre mythes et réalités. XIXème et XXème siècles*, Paris 2013, S. 45.

20 *Michel Condé*, *La genèse social de l'individualisme romantique. Esquisse historique de l'évolution du roman en France du dix-huitième au dix-neuvième siècle*, Paris 1986, S. 14.

Das Trauma der Revolution hat einen Verlust des Bezugs zu ihrer Realität ausgelöst und darüber hinaus einen Verlust des Vertrauens in die Aussagefähigkeit der Wörter. In dieser Zeit entsteht auch eine bis in die Gegenwart herrschende Tendenz, das Reale (der Revolution) zugunsten des »Virtuellen«, ²¹ dessen, was die Revolution hätte sein können, zu verdrängen und deren »gute Seite« zu überhöhen. Dazu gehört auch das Mitleiden mit dem »guten Volk«, das um die Revolution betrogen worden ist. Dies ist vielleicht die Geburtsstunde des »guten Intellektuellen« ²², der seine hehren Ideen auf das Volk projiziert – auch wenn das Volk davon nicht viel wissen will.

Das revolutionäre Denken nahm die Form eines weltlosen Illusionismus an, dem gegenüber das deutsche idealistische Denken vielleicht mehr Realitätstrüchtigkeit hervorgebracht hat als die »Revolutionschwärmerei« in Frankreich. Dem entspricht eine Volkspädagogik, die während der Revolution entstanden ist und auf der Grundlage von Arbeiten des Abbé Sicard für »Taub-Stumme«, die wegen ihrer »Sprachlosigkeit« von diesem als »hommes de la nature« angesehen wurden, eine allgemeine Grammatik für die schulische Erziehung hervorgebracht hat. ²³ Die wahre Revolution ist ein Erziehungsprogramm für Kinder! Diese Entwicklung verschärfte sich noch unter Napoléon Bonaparte, unter dessen Herrschaft der Autoritarismus auch dazu diente, die Erinnerung an die Revolution, die inzwischen von den Sozialisten gepflegt wurde, zu unterdrücken. ²⁴

Die Enttäuschung, die in Deutschland nach dem Ende des Bildungsromans zurückbleibt, steht in Frankreich mit seinen vielen politischen Brüchen im 19. Jahrhundert nach der Revolution schon an seinem Anfang, etwa in Flauberts »Education sentimentale«, und hält bis zu seinem baldigen Ende im Roman »Bouvard et Pécuchet« an und steigert sich in die »Sentimentalität der Volksverehrung«. ²⁵ Ja, man könnte die These wagen, dass die Revolution von vornherein nicht als solitäres Ereignis der Befreiung interpretiert werden kann, sondern eher als eine destruktiv-nihilistische Reaktion auf die Desillusionierung *nach* der Enttäuschung über die

21 *Anouchka Vasak*, 1797. Pour une histoire météore, Paris 2022, S. 196.

22 Vgl. *Theodore Zeldin*, France 1848–1945. Politics and Anger, Oxford 1979, S. 68.

23 *Elisabeth Schwartz*, Idéologie et grammaire générale: le modèle ambigu da la pédagogie des sourds-muets, Vortrag im Rahmen des DFG-Projekts »Diskursformation«: Die Grammaire générale an den Ecoles Centrales, https://www.geisteswissenschaften.fu-berlin.de/v/grammaire_generale/Actes_du_colloque/Textes/Schwartz/index.html.

24 *Audren/Halpérin*, aaO (La culture juridique), S. 49.

25 *Julien Pasteur*, L'Education Sentimentale du peuple, Flaubert et la naissance du lyrisme démocratique, Le Télémaque 2021 (Nr. 59), 147; vgl. auch *Clemens Pornschlegel*, Allegorien des Unendlichen. Hyperchristen II, Wien 2017, S. 22.

durch Ludwig XVI. abgebrochene Reform des französischen politischen Systems zu verstehen ist.²⁶ Damit wäre die Gewalt nicht als »Entgleisung«, sondern als Kern der Revolution charakterisiert.²⁷ Die Revolution war im Grunde selbst eine Entgleisung: Das Ancien Régime ist von allen Seiten in Frage gestellt worden,²⁸ auch und gerade durch den Egoismus der Adeligen und der neuen Schicht der bürgerlichen Notabeln, die alles andere als eine Revolution wollten, sondern nur die Absicherung ihrer Stellung in einer ihren Wohlstand fördernden Gesellschaft erreichen wollten. Dies ist nach Jack Goldstone²⁹ die beste Voraussetzung für eine Revolution. Das erklärt auch, warum die Folge der Revolution in Frankreich 100 Jahre Chaos waren,³⁰ eine enorme Verunsicherung von Politik und Kultur.

Jacques de Saint Victor macht darauf aufmerksam, dass *vor* der Revolution in Frankreich eine kulturelle Bewegung entstanden war, die die (französische) Tradition der alten germanischen/gallischen Freiheitsvorstellungen wiederzubeleben versuchte und die – im Lichte der Sichtweise Montesquieus, aber auch der englischen Freiheitsvorstellung – viel politischer war als in Deutschland. Diese, vielleicht auch nur mythische Tradition der gemeinsamen Entscheidung über gemeinsame Angelegenheiten, der lokalen Basis des Rechts, z.T. von »interessierter« adeliger Seite unterstützt, könnte als ein Pendant zu dem entrückten deutschen Volksgeist nach Savigny oder den Versuchen zur Wiederbelebung der deutschen germanischen Rechtstradition angesehen werden. Wie Saint Victor schreibt, ist diese alte Freiheitskonzeption auch in der Revolution vernichtet worden, obwohl sie die Voraussetzung der Einberufung der »Generalstände« war.³¹

Pascale Pynson³² weist darauf hin, dass der Protagonist der »éducation sentimentale« wahre Liebe eigentlich nur bei einer mütterlichen Frauenfigur finden kann,³³ die für den Entzug des Politischen, der permanenten

26 Man darf im Übrigen nicht vergessen, dass die Bevölkerung Frankreichs unter dem Ancien Régime bis zur Revolution von ca. 21 Millionen auf fast 29 Millionen angewachsen war, ein Zuwachs, der schon für sich genommen die Anpassungsfähigkeit der bestehenden gesellschaftlichen Institutionen überfordert hat.

27 Robert C. Colin, *La violence nihiliste*, *Topique* 2007 (Nr. 99), 139.

28 Jean-Pierre Jessenne/Philippe Minard, *La France moderne*, Paris 1999, S. 63ff., 126ff.

29 Jack Goldstone, *Revolutions. A Very Short History*, Oxford 2014, S. 3.

30 Zeldin, aaO (Politics and Anger), S. 1.

31 Jacques de Saint Victor, *Les racines de la liberté: Le débat français oublié*, Paris 2007.

32 Pascale Pynson, *À propos de l'Éducation Sentimentale de Flaubert. Écriture et réminiscence*, *L'Autre* 4 (2003), 297.

33 Dieses Motiv findet Michèle Lowrie auch bei Victor Hugo (»Quatre-vingt-treize«), Interview: »Vom alten Rom ins moderne Paris«, in: CASAvisto

Wiederkehr des Konflikts steht³⁴; sie hat von vornherein keine Zukunft. Und dies betrifft Männer wie Frauen! Der Wandel ist der Übergang zur Reminiszenz, der Ersatz der unbefriedigenden Realität durch »schöne Worte«. Die Bildung des Protagonisten wird von der Vorstellung bestimmt, dass die Herausforderung der Existenz die Wiederkehr dessen ist, was schon früher gescheitert ist.³⁵ Ebendies ist auch die wiederkehrende Figur, die das Spätwerk Flauberts, »Bouvard und Pécuchet«³⁶, prägt, die von Vergeblichkeit geprägte Mühe zweier alter Männer, die (unfreiwillig) das Wissen der Enzyklopädie durch das Kopieren und Wiederkopieren der Worte parodieren, die an die Stelle der Wirklichkeit treten.³⁷ Es ist ein weiter Weg von der »Erziehung der Herzen« bei Rousseau (»Emile ou de l'éducation«) bis zur unstrukturierten Sammlung des Wissens der Zeit als lächerliche Altersbeschäftigung.³⁸ Nach dem Ende des Bildungsromans wendet sich die Literatur desillusioniert den an den Anforderungen der Zeit scheiternden oder sich ihnen widersetzenden Außenseitern zu.³⁹

(Zeitschrift des Center for Advanced Studies, LMU) 2013, Heft 8, S. 5;
Michèle Lowrie/Barbara Vinken, Civil War and the Collapse of the Social Bond, Cambridge 2022, S. 197.

34 *Lowrie/Vinken*, ebd., S. 1.

35 *Pynson*, aaO (À propos de l'Education Sentimentale de Flaubert).

36 *Véronique Samson*, Après la fin. Flaubert et le temps du roman, Paris 2021, S. 7, 105.

37 Vgl. auch *Rainer Maria Kiesow*, L'unité du droit, Paris 2014, S. 61.

38 *Samson*, aaO (Après la fin).

39 *François Hartog*, Croire en l'histoire, Paris 2013, S. 167.